

ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN

herausgegeben vom

Deutschen Verein für Vermessungswesen (D.V.W.) E.V.

im Nationalsozialistischen Bund Deutscher Technik

Schriftleiter: Professor Dr. Dr.-Ing. E. h. O. Eggert, Berlin-Dahlem,

Ehrenbergstraße 21

Heft 13.

1939

1. Juli

68. Jahrgang

Der Abdruck von Original-Artikeln ohne vorher eingeholte Erlaubnis der Schriftleitung ist untersagt

Zur Selbstverwaltung des Berufsstandes der Öffentlich bestellten Vermessungs-Ingenieure.

Die Selbstverwaltung des Berufsstandes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure soll nach dem Willen des Reichsministers des Innern und des Leiters des Hauptamtes für Technik in der für den Berufsstand vorhandenen nationalsozialistischen Organisation, dem N. S. Bund deutscher Technik, durchgeführt werden. Weg und Ziel der hierfür zu treffenden Maßnahmen wurden bereits in dem zwischen den beteiligten Verbänden am 14. Februar 1938 abgeschlossenen Abkommen festgelegt (vgl. Z.f.V. 1938 S. 190). Gemäß Nr. 9 dieses Abkommens wurde vom Vorsitzenden des Deutschen Vereins für Vermessungswesen der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Willberg, Bautzen, zum Vorsitzenden des Reichsfachausschusses ernannt. Dem Vorsitzenden des Reichsfachausschusses steht eine Berufsvertretung von 3 Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zur Seite; hierzu wurden ernannt:

Öffentlich bestellter Verm.Ing. Arnemann, Königsberg,

„ „ „ Führ, Berlin,

„ „ „ Joppen, Euskirchen.

Der letzte Vorsitzende des bisherigen Verbandes selbständiger Vermessungsingenieure in Preußen Ö. b. Verm.Ing. Janssen, Köln, wurde zum Mitglied des Reichsfachausschusses bestellt. Weiterhin wurde eine einheitliche Satzung der Bezirksvereine aufgestellt. (Sie ist im folgenden Bericht auf S. 402 dieses Heftes abgedruckt.)

Am 30. Juni 1939 ist das Zulassungsverfahren im wesentlichen beendet. Damit ist der Zeitpunkt des endgültigen Aufbaus der Selbstverwaltungsorganisationen gekommen.

Möge die geplante und in Sachsen bereits gebildete Selbstverwaltungsorganisation der Förderung des gesamten Berufsstandes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und dem geschlossenen Einsatz der Vermessungstechnik dienen.

Dr. Dohrmann.

Neuordnung und Selbstverwaltung des Berufsstandes der Öffentlich bestellten Vermessungs-Ingenieure.

In Dresden fand am 3. Juni d. Js. eine Ordentliche Hauptversammlung des Verbandes selbständiger beedeter Landmesser in Sachsen, E. V. statt. Die Versammlung hatte zum Ziele den Zusammenschluß aller Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Hauptvermessungsbezirk III (Sachsen) und ihre Eingliederung in den Deutschen Verein für Vermessungswesen und damit in den Nationalsozialistischen Bund Deutscher Technik. Mit einer einzigen Ausnahme haben sich sämtliche Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Sachsens einmütig zu diesem Ziele bekannt. Sie haben damit bewiesen, daß sie den Sinn der Zeit verstanden haben und bereit sind im Rahmen der größeren Gemeinschaft ihre Aufgaben zu erfüllen. Möge ihr Verhalten beispielgebend sein für alle Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Deutschen Reiche.

Die Hauptversammlung wurde eröffnet durch die Klänge des Huldigungsmarsches von Grieg. Der 1. Vorsitzende des sächsischen Verbandes, Ö. b. Vermessungsingenieur Willberg, Bautzen, richtete sodann folgende Begrüßungsworte an die Versammelten.

Meine Herren! Liebe Berufskameraden!

Ich eröffne die Ordentliche Hauptversammlung des Verbandes selbständiger beedeter Landmesser in Sachsen. Ich stelle fest, daß die Versammlung satzungs- und fristgemäß einberufen ist. Die Versammlung ist beschlußfähig.

Zugleich im Namen unseres Ehrenvorsitzenden habe ich die Ehre, Sie alle herzlich willkommen zu heißen. Wir haben die Freude, heute eine große Anzahl Ehrengäste begrüßen zu können.

Insbesondere begrüße ich als Vertreter des Herrn Reichsminister des Innern

Herrn Regierungsrat Dr. Dohrmann, Berlin

zugleich als Vorsitzenden des Deutschen Vereins für Vermessungswesen
im NSBDT.,

die Vertreter der Aufsichtsbehörde in Sachsen, an ihrer Spitze

Herrn Oberregierungs- und Vermessungsrat Müller,

Direktor der Kataster- und Messungsverwaltung Dresden,
den Leiter der Hauptvermessungsabteilung III (Sachsen)

Herrn Oberstleutnant von Zanthier,
den Vertreter der Deutschen Arbeitsfront

Herrn Dr. Rosenfeld, Berlin,

als Vertreter der Gauleitung Sachsen der NSDAP. Amt für Technik

Herrn Gauamtsleiter Böttger,

den Vorsitzenden der Landesgruppe Sachsen des Deutschen Vereins für Vermessungswesen im NSBDT.

Herrn Regierungsrat Rösler,

die Reichsberufsvertretung der Öffttl. best. Vermessungsingenieure Herrn Verm.-Ing. Joppen, Euskirchen, Herrn Verm.-Ing. Führ, Berlin, Herrn Verm.-Ing. Janssen, Köln, zugleich Vorsitzender des Verbandes selbst. Vermessungsingenieure in Preußen. Ich danke Ihnen, meine Herren, daß Sie heute als unsere Gäste bei uns erschienen sind. Es ist für uns der Ausdruck ihrer besonderen Anteilnahme am freien Vermessungsberufsstand, dem gerade in Sachsen eine besondere Bedeutung zukommt.

In Sachsen hat der freiberufliche Vermessungsingenieur seit jeher das umfangreichste Arbeitsgebiet gehabt. Es hat sich dadurch ergeben, daß im Gegensatz zu den übrigen Reichsgebieten der freie Beruf in Sachsen zahlenmäßig am stärksten ist. Er war dadurch auch in der Lage, dem durch die Maßnahmen der Reichsregierung eingetretenen Arbeitsanfall auf allen Gebieten voll und ganz gerecht zu werden.

Wenn wir nun heute die Organisation unseres Berufsstandes auf eine neue Basis stellen wollen, und wenn wir außerdem aus berufenem Munde einen Vortrag über die neue Berufsordnung hören werden, so freuen wir uns ganz besonders, daß Sie, meine Herren, dabei unsere Gäste sein können.

Von den Ehrengästen wurden daraufhin folgende — Ansprachen gehalten: Regierungsrat Dr. Dohrmann, Berlin, als Vertreter des Herrn Reichsminister des Innern:

Der Herr Reichsminister des Innern hat mich beauftragt, vor Ihnen über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu sprechen. Er entbietet Ihnen seine besten Grüße und gleichzeitig seine besten Wünsche für ein ergofreiches Ergebnis Ihrer Tagung.

Der nationalsozialistische Staat verlangt von dem Berufsstand der Ö.b.Vermessungsingenieure restlosen Einsatz eines jeden einzelnen von Ihnen in hingebungsvoller Arbeit. Der Herr Reichsminister des Innern als der vom Führer mit der Leitung und Neuordnung des deutschen Vermessungswesens beauftragte Reichsminister hat durch seine bisherigen Maßnahmen — für Sie, meine Herren, aber besonders durch den Erlaß der Vermessungsingenieur-Berufsordnung — bereits die Möglichkeiten und Voraussetzungen für den wirkungsvollen Einsatz geschaffen. Er sichert dem gesamten Berufsstande darüber hinaus jede nur mögliche Unterstützung zu, die geeignet ist, eine Leistungssteigerung der Arbeit zu erzielen.

Direktor Müller als Vertreter der Aufsichtsbehörde Sachsen:

Meine Berufskameraden!

Als Leiter Ihrer Landesaufsichtsbehörde begrüße und beglückwünsche ich Sie zu Ihrer heutigen Tagung, die zugleich einen hoch bedeutsamen Wendepunkt für den freischaffenden Vermessungsberuf in Sachsen darstellt, aufs herzlichste. Ich tue dies um so lieber, je enger ich mich Ihnen verbunden fühle und je wärmeren Anteil ich an dem Geschick und am Gedeihen des sächsischen Landesvermessungswesens in allen seinen Gliedern nehme. Denn ich darf es gern bekennen, daß ich in der verhältnismäßig kurzen Zeit, in der ich als Direktor des sächsischen Landesvermessungsdienstes und als Leiter Ihrer Landesaufsichtsbehörde Ihnen besonders nahe gekommen bin, diese Pflichten und diese Tätigkeit wahrhaft lieb gewonnen habe. Ich darf Ihnen versichern, daß ich dieses Interesse und diese innere Verbundenheit Ihnen und unserem gemeinsamen schönen Berufe dauernd bewahren und, soviel an mir liegt, durch Förderung der Berufsarbeit und der Berufsinteressen durch die Tat beweisen werde. Dazu erbitte ich Ihr Vertrauen. In solcher vertrauensvollen Zusammenarbeit werden und müssen wir auch das hohe Ziel erreichen, das wir uns heute wieder von neuem stecken wollen: Unermüdliches Berufsstreben, höchste Fachleistung, Förderung des deutschen Vermessungsingenieurberufs und aller seiner Angehörigen, uneigennütziger Dienst am vaterländischen deutschen Boden.

Diesen hohen gemeinsamen Zielen nachzustreben, lassen Sie uns heute einander geloben. Und nicht nur heute! Daß es immer so bleibe, sei mein herzlichster und aufrichtiger Wunsch in dieser bedeutungsvollen festlichen Stunde. Heil Hitler!

Oberstleutnant von Zanthier, Dresden, dankte für die Einladung und führte aus, daß er in seiner neuen Stellung als Leiter der Hauptvermessungsabteilung III (Sachsen) noch nicht Gelegenheit gehabt habe, mit den Ö.b.Vermessungsingenieuren in Verbindung zu treten. Er werde es demnächst in Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben tun und bitte um Vertrauen und verständnisvolle Mitarbeit.

Dr. Rosenfeld, Berlin, wies nach dem Ausdruck des Dankes für die Einladung darauf hin, daß das Fachamt Freie Berufe bei seiner Arbeit jederzeit volles Verständnis des sächsischen Verbandes für die großen Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront gefunden habe. Er hoffe, daß das gute Einvernehmen zwischen Berufsverband und Deutscher Arbeitsfront auch nach der Neuordnung bestehen bleiben werde.

Verm.-Ing. Willberg dankte den Herren Vertretern herzlichst für die dem Verband gewidmeten Worte.

Während die Musik nunmehr leise das Lied des guten Kameraden ertönen ließ, widmete er den toten Berufskameraden folgende Worte, die von den Versammelten stehend angehört wurden:

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, bitte ich alle Anwesenden, der Heimgegangenen unseres Verbandes zu gedenken. In treuer Pflichterfüllung in Kriegs- und Friedenszeiten haben sie ihr Bestes geleistet. Eine lange Reihe von Namen würde es sein, die ich Ihnen in die Erinnerung zurückrufen könnte. Namen, die einen großen Klang in unseren Reihen hatten, und andere, deren Träger still und unverdrossen ihre Berufsarbeit erfüllt haben. Sie alle haben, jeder zu seiner Zeit, für ihren Beruf gelebt und gekämpft, sie haben in ihm die Erfüllung ihrer Lebensaufgabe gefunden, sie haben, der eine mehr, der andere weniger, die Erkenntnisse ihres Wissens und ihres Geistes uns übereignet. Wir danken Ihnen noch heute und bewahren ihnen ein treues Gedenken bis über das Grab hinaus!

Daraufhin erstattete Verm.-Ing. Willberg als 1. Vorsitzender folgenden Bericht:

Kurz nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus hatte der Herr Reichsminister des Innern Dr. Frick bereits am 26. Juni 1933 die Vertreter der Reichsbehörden, der Länderregierungen sowie der Berufsorganisationen zu einer kommissarischen Vorbesprechung über die Neuordnung des Vermessungswesens eingeladen. In seinem Rundschreiben war über die Organisation des freien Vermessungsberufsstandes ausgeführt:

Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Förderung der freien Berufsstände im zwingenden Interesse der Gesamtpolitik liegt, will die Reichsregierung der Organisation des freien Vermessungsberufs, der für die wirtschaftliche und bevölkerungspolitische Aktivierung des deutschen Bodens eine hervorragende Bedeutung beanspruchen darf, eine besondere Sorgfalt widmen. Dabei ist daran gedacht, dem weitgehenden amtlichen Charakter zahlreicher Vermessungen dadurch Rechnung zu tragen, daß Persönlichkeiten des freien Berufs, die die notwendigen

Garantien dafür besitzen, öffentlich rechtliche Qualität etwa nach Art der Notare zuerkannt wird.

Am 3. Juli 1934 wurde dann das Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens von der Reichsregierung verkündet, in dessen § 3 (Abs. 2) verlautbart ist, daß

der Reichsminister des Innern die Aufgaben des freien Vermessungsberufs regelt und ihm die Berufsordnung gibt. Begründet wird diese Gesetzesbestimmung damit, daß

der freie Vermessungsberuf eine Verfassung bekommen muß, die ihn bei voller Wahrung des Prinzips der Selbstverwaltung doch in enge Beziehung zu den Vermessungsbehörden bringt.

Zwischen dem Gesetz und dem Erlaß der Berufsordnung der Ö.b.Vermessungsingenieure liegt eine Unsumme von Arbeit und zeitraubenden Verhandlungen ihrer Berufsvertretungen, dazwischen liegt aber auch eine Zeit voller Ungeduld und Erwartung aller Freiberufler! Wir, die wir in diesen Werdeprozeß eingegliedert waren und mitgestaltend tätig sein konnten, haben Ihre Erregung verstanden. Wir konnten aber auch nur in zahlreichen Rundschreiben tröstend wirken und Ihnen immer wieder die baldige Neuordnung, deren Gestaltung von vielen Faktoren abhängig war, in Aussicht stellen.

Ich möchte für den damaligen Zustand die Worte des Herrn Ministerialdirektors Dr. Vollert im Reichsministerium des Innern ins Gedächtnis zurückrufen, die er in der Festsitzung des DVW. am 1. August 1937 in München gesprochen hat, und die auch darüber hinaus für den freien Vermessungsberuf von grundlegender Bedeutung sind:

„Zu einer ähnlichen Erkenntnis gelangen wir, wenn wir auf die Tätigkeit des freien Vermessungsberufs blicken. In einigen Ländern gibt es diese Einrichtungen nicht. In anderen aber hat sie sich zu einer wertvollen Ergänzung des behördlichen Vermessungswesens herausgebildet. Ich möchte nur auf die umfangreichen Grunderwerbsmessungen für die Reichsautobahnen und die Wehrmacht hinweisen.

Messungen sind nun einmal, verwaltungsrechtlich betrachtet, Feststellungen von besonderer Art. Sie haben nicht nur Wirkung auf die unmittelbar an der augenblicklichen Arbeit aktiv und passiv Beteiligten, sondern darüber hinaus wirken sie auf die weitere Umwelt des Grundbesitzes oft in einer Reichweite und Bedeutung, die erst nach Jahrzehnten entscheidend hervortritt. Dies verpflichtet in hohem Maße. Die vielseitige und weitgreifende Auswirkung der Vermessungsarbeit war daher auch der Grund für die in allen Einzelländern bestehende Reglementierung des Vermessungsberufes, gleichviel ob er behördlich oder freischaffend tätig ist.

Deshalb ist auch eine Berufsordnung für die im freien Beruf tätigen Vermessungsingenieure eine verwaltungstechnische Notwendigkeit. Sie soll ihm den festen organisatorischen Zusammenhang mit der behördlichen Tätigkeit für das deutsche Vermessungswerk geben. Ich hoffe, daß diese Berufsordnung in absehbarer Zeit zustande kommt und daß das Ergebnis bei den bereits ungeduldig Wartenden nach dem bewährten Grundsatz „Was lange währt, wird gut“ umso größere Befriedigung auslösen wird.“

Diese damals ausgesprochene Hoffnung ist in Erfüllung gegangen. Im Namen des sächsischen Verbandes habe ich am 1. Februar 1938 dem Herrn Reichsminister des Innern unseren Dank ausgesprochen für die durch den

Erlaß der Berufsordnung zum Ausdruck gekommenen Förderung des freien Vermessungsberufsstandes. Die Berufsordnung sei von allen sächsischen Berufskameraden freudig begrüßt worden, da sie der Berufs- und Rechtsnot der freischaffenden Vermessungsingenieure ein Ende bereitet habe.

Wir haben noch berechtigte Wünsche zur Berufsordnung, auf deren Erfüllung in nächster Zeit wir hoffen. Im übrigen werden die Auswirkungen ergeben, ob der gute Geist, der vom Gesetzgeber in die Berufsordnung gelegt worden ist, auch in die Praxis umgesetzt wird.

Im Hinblick auf den Vortrag des Herrn Reg.-Rat Dr. Dohrmann will ich hier nicht weiter auf die Berufsordnung eingehen.

Ich möchte nur zwei Punkte noch herausgreifen:

1. § 1 Abs. 2 besagt: Der Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist kein Gewerbe.

Meine Berufskameraden, damit ist eine jahrzehntelange Forderung des freien Berufs verwirklicht worden. In zahllosen Eingaben an die verschiedensten Regierungen und an Abgeordnete aller Parteien fast aller Landtage wurde von unseren Vertretern die Herausnahme des freien Vermessungsberufs aus der Gewerbeordnung angestrebt, da der Begriff „Gewerbe“ mit dem schon damals praktisch bestehenden öffentlich rechtlichen Verhältnis zum Staat nicht in Einklang zu bringen war. Alle Mühen waren umsonst! Ja noch im Jahre 1927 war es in Sachsen möglich, durch eine Regierungsverordnung den Zusatz zur Berufsbezeichnung: „beeidet für das Vermessungsgewerbe“ entgegen den berechtigten Wünschen des Berufsstandes neu einzuführen.

Im Gegensatz dazu ist in der Berufsordnung nicht nur festgestellt, daß der Beruf des Ö. b. Vermessungsingenieurs kein Gewerbe ist, sondern darüber hinaus wird in § 1 ausdrücklich betont, daß der Ö. b. Vermessungsingenieur berufen ist, an dem Auf- und Ausbau der Reichs- und Landesvermessung mitzuwirken.

2. Als zweiten Punkt möchte ich den § 18 der Berufsordnung erwähnen, der besagt:

Wesentliche Voraussetzung für den vollwertigen Einsatz der Ö. b. Vermessungsingenieure ist die Pflege eines Vertrauensverhältnisses zwischen ihnen und der Aufsichtsbehörde.

Ich darf dazu wohl feststellen, daß dieses Vertrauensverhältnis in Sachsen zwischen Aufsichtsbehörde und freiem Beruf, — wie zwischen Behörde und freiem Beruf überhaupt — seit jeher bestanden hat. Gegenseitiges Verständnis hat die gemeinsame Berufsarbeit des Vermessungsbeamten und des freien Vermessungsingenieurs immer gefördert. Auch in der Landesgruppe Sachsen des Deutschen Vereins für Vermessungswesen besteht seit langen Jahren das beste Einvernehmen zwischen den einzelnen Berufssparten, ganz gleich ob Beamter oder Freiberufler, ob Staat, ob Stadt oder freie Wirtschaft.

Ich erlaube mir, heute noch einer Ehrenpflicht nachzukommen und der bisherigen Aufsichtsbehörde in Sachsen, dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Obere Umlegungsbehörde unseren Dank auszuspre-

chen, insonderheit aber deren Referent, Herrn Regierungsrat Rösler, der mit warmherzigen Empfinden für die Nöte und Sorgen des freien Berufsstandes immer verständnisvoll und fürsorgend für ihn eingetreten ist.

Ich habe die Hoffnung und Überzeugung, daß mit der neuen Aufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern, Kataster- und Messungsverwaltung, nunmehr auf der gesicherten Basis der Neuordnung das Vertrauensverhältnis sich so fortentwickeln wird, wie es im vergangenen Jahre bereits gepflegt wurde.

Ich komme nunmehr zu dem Thema:

Selbstverwaltung des freien Vermessungsberufs.

Vor Erlaß der heutigen Berufsordnung hat ein ebenfalls vom Reichsministerium des Innern aufgestellter Entwurf vorgelegen, der durch die Einrichtung einer Kammer der freiberuflichen Vermessungsingenieure in glücklichster Weise die Selbstverwaltung verwirklichen wollte. Trotz größter Bemühungen der Berufsvertretung ist dieser Entwurf schließlich abgelehnt worden, m. W. mit der Begründung, daß unsere Berufsgruppe für eine eigene Kammer zu klein sei.

Wir haben diese Ablehnung auf das Tiefste bedauert, wurde uns doch dadurch die Möglichkeit genommen, den so dringend erstrebten zwangsweisen Zusammenschluß aller Berufsangehörigen zu verwirklichen. Wir geben aber die Hoffnung nicht auf, daß im Wandel der Zeit und mit der fortschreitenden Entwicklung sich noch eine Änderung der Auffassung ergeben wird.

Zunächst mußten neue Wege gesucht werden. Am 14. Februar 1938 wurde daher das

Abkommen

zwischen dem Vorsitzenden des Deutschen Vereins für Vermessungswesen, Dr. Dohrmann, dem Vorsitzenden des Verbandes selbständiger Vermessungsingenieure in Preußen, Verm.-Ing. Janssen
und mir als Vorsitzenden des sächsischen Verbandes (selbständiger beedeter Landmesser in Sachsen)

getroffen, welches Ihnen durch die Veröffentlichung in den Fachzeitschriften bekannt ist. [Z.f.V. 1938, S. 190.]

Dieses Abkommen sieht als wesentlichste Änderung der bisherigen Organisationsform die Angliederung an den Deutschen Verein für Vermessungswesen vor und daher möchte ich zunächst folgendes feststellen:

Der Deutsche Verein für Vermessungswesen bildet den Zusammenschluß der im Vermessungswesen des Deutschen Reichs tätigen Personen aller Fachrichtungen mit abgeschlossener Berufsvorbildung. Sein Zweck ist die fachwissenschaftliche Förderung des Vermessungswesens in allen seinen Zweigen und Einzelheiten. In den Gaugruppen wird für den Austausch der rein geodätischen wie auch der volkswirtschaftlich wichtigen Berufskennnisse und -erfahrungen der verschiedenen Fachrichtungen gesorgt und die fachlich-wissenschaftliche Fortbildung der Mitglieder durchgeführt. Zur Be-

arbeitung besonderer fachlicher Aufgaben sind Fachausschüsse eingesetzt.

Der Deutsche Verein für Vermessungswesen ist im vorigen Jahre der Internationalen Vereinigung der Vermessungsingenieure beigetreten und hat auf der glanzvollen Tagung in Rom im Oktober 1938 bewiesen, daß er bestrebt ist, an der Erreichung der Ziele der Internationalen Vereinigung tatkräftig mitzuarbeiten (vgl. Z.f.V. 1939 S. 2). Der Vorsitzende des DVW. wurde auf dieser Tagung zum Vizepräsidenten gewählt. Der freie Beruf ist durch meine Person im Ständigen Ausschuß der Internationalen Vereinigung vertreten.

Der Deutsche Verein für Vermessungswesen ist ein Glied des NSBDT.; er ist als einer der ganz wenigen fachwissenschaftlichen Vereine mit der Betreuung der Mitglieder des NSBDT. von Dr. Todt beauftragt. Der NSBDT. ist die einheitliche Erfassung und Führung der deutschen Ingenieurschaft. Seine Aufgabe ist es, jeden deutschen Ingenieur, gleichviel an welcher Stelle er steht und welche Stellung er innehat, in technisch-wissenschaftlicher, beruflicher und politischer Hinsicht zu betreuen. Die Mitgliedschaft zum NSBDT. führt im Vermessungswesen nur über den DVW.

Ich habe Ihnen diese Charakteristik des Deutschen Vereins für Vermessungswesen gegeben, damit Sie selbst ermessen können, welche Gründe uns als verantwortliche Führer des preußischen und sächsischen Verbandes bewogen haben, das vorerwähnte Abkommen zu treffen und den freien Vermessungsberufsstand im Zuge der Neuordnung bei voller Wahrung der Selbständigkeit als Reichsfachausschuß dem Deutschen Verein für Vermessungswesen anzugliedern. Wir wollen nicht abseits stehen, sondern uns als Glied der größeren Gemeinschaft einordnen! Die größere Gemeinschaft kann aber für uns als Vermessungsfachleute nur sein:

Der Deutsche Verein für Vermessungswesen.

Das Aufgabengebiet der DAF. in sozialer und arbeitsrechtlicher Beziehung bleibt bei dem Abkommen unberührt, da dem Reichsfachausschuß und den Bezirksvereinen außer den fachwissenschaftlichen lediglich die beruflichen Aufgaben im Sinne der im Gesetz vom 3. Juli 1934 vorgesehenen Selbstverwaltung obliegen sollen.

Ich darf hierbei mit Genugtuung feststellen, daß m. W. nahezu alle freischaffenden Vermessungsingenieure Sachsens freiwillig Einzelmitglieder der Deutschen Arbeitsfront sind und darüber hinaus auch ihre Gefolgschaftsmitglieder geschlossen der DAF. zugeführt haben. Es war mir als Berufsführer eine selbstverständliche Pflicht, in meinen Rundschreiben darauf hinzuweisen, daß die Mitglieder sich die Folgen einer Nichteingliederung in die große Front aller schaffenden deutschen Volksgenossen selbst zuzuschreiben haben. Teilnahme am Leistungskampf der deutschen Betriebe und am Berufswettkampf aller Schaffenden, Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen, freiwillige Übernahme eines Teiles der Kosten dafür sowie der Lehr-

lingsbeiträge zur DAF. durch die Lehrherren sind heute Selbstverständlichkeiten des größten Teiles der Mitglieder unseres Verbandes. Im Arbeitsauschuß der Fachschaft Vermessungsingenieure und Techniker wird erfolgreich gearbeitet, ja ich darf wohl sagen, daß der Gau Sachsen in vielen Dingen dabei führend und beispielgebend ist.

Im Verfolg des Abkommens vom 14. Februar 1938 ist nun folgende organisatorische Neugestaltung getroffen worden:

1. Innerhalb des Deutschen Vereins für Vermessungswesen im N. S. Bund deutscher Technik ist der „Reichsfachausschuß Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure“ gebildet worden. Der Leiter des Reichsfachausschusses, zu dem mich der Vorsitzende des DVW. am 6. Januar d. J. ernannt hat, steht zugleich als Obmann des Berufsstandes dem Reichsinnenministerium als Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
2. Dem Leiter des Reichsfachausschusses steht eine Reichsberufsvertretung von drei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zur Seite. Der Vorsitzende des DVW. hat dazu die Vermessungsingenieure Arneemann, Königsberg; Joppen, Euskirchen und Führ, Berlin ernannt.
3. Innerhalb des Deutschen Vereins für Vermessungswesen werden Bezirksvereine der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gebildet. Sie sollen die in den einzelnen Bezirken der Hauptvermessungsabteilungen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zusammenschließen.
4. Die Reichsberufsvertretung sowie die Vorsitzenden der Bezirksvereine bilden den Reichsfachausschuß der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Der Reichsfachausschuß ist der Träger der nach dem Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 angeordnete Selbstverwaltung.

5. Der Zweck des Reichsfachausschusses sowie der Bezirksvereine ist:
 - a) über die Wahrung der Berufsehre und Erfüllung der Berufspflichten im Sinne der Berufsordnung der Ö. b. Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 40) zu wachen,
 - b) für Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewußtsein des gesamten Berufsstandes der Ö. b. Vermessungsingenieure Sorge zu tragen,
 - c) das nach § 18 der Berufsordnung geforderte Vertrauensverhältnis zwischen der Aufsichtsbehörde und den Ö. b. Vermessungsingenieuren zu pflegen.

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Deutschen Vereins für Vermessungswesen ist für die nach dem Abkommen zu bildenden Bezirksvereine eine Einheitssatzung aufgestellt worden.

Meine lieben Berufskameraden!

Wenn ich Ihnen heute diese Satzungen als ersten Verband im Deutschen Reiche zur Annahme vorlege, so ist dies damit begründet, daß im Haupt-

vermessungsbezirk III (Sachsen) etwa 95% als Ö.b. Vermessungsingenieure zugelassen sind und die restlichen Zulassungen in kurzer Zeit erfolgen werden. Die Fortführung unseres sächsischen Verbandes auf neuer Grundlage ist also eine zwingende Notwendigkeit. Wie jedes Gesetz und jede Verordnung durch Nachträge ergänzt oder abgeändert werden kann, so ist auch diese Satzung, mit der wir ja zunächst Neuland beschreiten, ergänzungs- oder abänderungsfähig. Aber nach dem Grundsatz des Soldaten wollen wir handeln, damit die Zeit des Schwebezustandes für uns endlich ein Ende findet!

Der Herr Reichsminister des Innern hat dem Reichsfachausschuß am 16. Februar mitgeteilt:

Von der Bildung des Reichsfachausschusses und dem Satzungsentwurf für die zu bildenden Bezirksvereine habe ich Kenntnis genommen. Ich begrüße diese Regelung der Selbstverwaltung Ihres Berufsstandes und gebe der Hoffnung Ausdruck, daß hierdurch das in § 18 der Berufsordnung der Ö.b. Vermessungsingenieure genannte Vertrauensverhältnis gefördert wird.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Satzung
des Bezirksvereins
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
im Hauptvermessungsbezirk III (Sachsen) e. V.**

1. Errichtung.

§ 1. Der Bezirksverein der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Hauptvermessungsbezirk III (Sachsen) bildet den Zusammenschluß der in dem Bezirke der Hauptvermessungsabteilung III (Sachsen) zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Er ist eingetragener Verein und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Bautzen.

§ 2. Der Bezirksverein ist dem Deutschen Verein für Vermessungswesen (DVW.) im Nationalsozialistischen Bund Deutscher Technik (NSBDT.) angegliedert.

2. Zweck.

§ 3. Der Bezirksverein ist der Träger der nach der Begründung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 über die Neuordnung des Vermessungswesens (RGBl. I S. 534) vorgesehenen Selbstverwaltung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Bezirk der Hauptvermessungsabteilung III (Sachsen).

Der Zweck der Bezirksvereine ist

- a) über Wahrung der Berufsehre der Ö.b. Vermessungsingenieure vom 20. I. 1938 (RGBl. I S. 40) zu wachen,
- b) für Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewußtsein des gesamten Berufsstandes der Ö.b. Vermessungsingenieure Sorge zu tragen,
- c) das nach § 18 der Berufsordnung geforderte Vertrauensverhältnis zwischen der Aufsichtsbehörde und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu pflegen.

3. Mitgliedschaft.

§ 4. Mitglied des Bezirksvereins kann jeder vom Reichsminister des Innern zugelassene Ö.b. Vermessungsingenieur werden, der Mitglied des Deutschen Vereins für Vermessungswesen ist.

§ 5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.

§ 6. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei Fortfall der Voraussetzungen für die Aufnahme (§ 4),
- b) auf Grund schriftlicher Austrittserklärung, die spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres bei dem Vorsitzenden vorliegen muß,
- c) durch Ausschluß wegen Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtung zur Beitragsleistung,
- d) durch den Tod.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorsitzenden nach Zustimmung des Vorsitzenden des Deutschen Vereins für Vermessungswesen. Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft erlöschen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten gegenüber dem Bezirksverein sowie jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

An die Hinterbliebenen eines Mitgliedes hat der Bezirksverein keine Ansprüche.

§ 7. Die Mitglieder zahlen einen vom Vorsitzenden nach Anhörung des Vorsitzenden des Deutschen Vereins für Vermessungswesen festzusetzenden Beitrag.

Er beträgt erstmalig für das laufende Geschäftsjahr RM. 5,— monatlich. Die Beiträge sind innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Fristen zu zahlen. Für die Anmahnung nicht rechtzeitig gezahlter Beiträge wird ein besonderer Unkostenzuschlag erhoben.

§ 8. Von den eingehenden Beiträgen hat der Vorsitzende 40 v. H. zur Bearbeitung allgemeiner Berufsfragen im „Reichsfachausschuß Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure“ dem Vorsitzenden des Deutschen Vereins für Vermessungswesen zur Verfügung zu stellen.

4. Leitung und Geschäftsführung.

§ 9. Der Vorsitzende wird vom Vorsitzenden des Deutschen Vereins für Vermessungswesen auf Vorschlag des Leiters des Reichsfachausschusses ernannt. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB., im Behinderungsfall sein Stellvertreter, der von ihm ernannt wird.

§ 10. Der Vorsitzende bestellt den Schriftführer und Kassenführer.

§ 11. Dem Vorsitzenden steht ein Beirat zur Seite, in dem er den Vorsitz führt. Die Zahl der Mitglieder des Beirats bestimmt der Vorsitzende nach seinem Ermessen. Sie darf höchstens 5 betragen.

§ 12. Der Vorsitzende ist verpflichtet, in der Regel jährlich einmal eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt.

5. Ehrenratsordnung.

§ 13. Die Mitglieder des Bezirksvereins unterliegen der Ehrenratsordnung. Sie bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

6. Schlußbestimmungen.

§ 14. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden des Bezirksvereins nach Zustimmung des Vorsitzenden des Deutschen Vereins für Vermessungswesen. Der Vorsitzende des Deutschen Vereins für Vermessungswesen bestimmt auch die Verwendung des Vereinsvermögens.

Anmerkung: Die nach § 13 vorgesehene Ehrenratsordnung ist z. Zt. noch in Bearbeitung und wird einer späteren Mitgliederversammlung zur Annahme vorgelegt.

Ich stelle nunmehr den Antrag an die Ordentliche Hauptversammlung, folgende Beschlüsse zu fassen: Die beiden ersten Beschlüsse sind rein formeller Art, jedoch nach den Satzungen notwendig:

1. Beschluß:

Die Neuordnung des freiberuflichen Vermessungswesens bedingte es zwangsläufig, daß die nach § 12 Abs. 3 der Satzung vorgesehenen Zeitpunkte für die alljährlichen Hauptversammlungen nicht innegehalten werden konnten.

Nach Kenntnisnahme des Berichts des 1. Vorsitzenden über den Verlauf der organisatorischen Umgestaltungsmaßnahmen erklärt sich die Ordentliche Hauptversammlung einstimmig damit einverstanden und gibt ihre Billigung dazu, daß die heutige Hauptversammlung gleichzeitig als Hauptversammlung für die Kalenderjahre 1935 bis 1939 gilt.

2. Beschluß:

Der Kassenführer hat für die Kalenderjahre 1935 bis 1938 jeweils zu Beginn des folgenden Jahres die Rechnungsbücher ordnungsgemäß abgeschlossen und den Rechnungsprüfern vorgelegt. Diese haben die Kasse in Ordnung befunden und Antrag auf Entlastung des 1. Vorsitzenden und des Kassenführers gestellt. Die Gesamtvorstandschafft einschl. der Bezirksgruppenführer haben dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenführer daraufhin lt. Niederschrift jeweils für die einzelnen Jahre Entlastung erteilt. In der Vorstandssitzung am 23. Mai 1939 ist auch für das laufende Jahr Kassenbericht erstattet worden.

Die Ordentliche Hauptversammlung nimmt davon Kenntnis und erteilt dem 1. Vorsitzenden und der Gesamtvorstandschafft Entlastung für die Geschäfts- und Kassenführung bis zum heutigen Tage.

Wünscht ein Mitglied zu diesen beiden Beschlüssen das Wort zu ergreifen? Es ist nicht der Fall! Ich stelle die Beschlüsse zur Abstimmung. Wer dafür ist, bleibe sitzen, wer dagegen ist, erhebe sich von seinem Platz. Ich stelle fest, daß die beiden Beschlüsse einstimmig angenommen worden sind.

3. Beschluß der Ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes selbständiger beeideter Landmesser in Sachsen e. V.

vom 3. Juni 1939.

a) Die Satzung des Verbandes selbständiger beeideter Landmesser in Sachsen e. V. vom 14. April 1928 wird lt. Anlage neu gestaltet.

b) Die neuen Satzungsbestimmungen werden genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

c) Der 1. Vorsitzende wird beauftragt, die beschlossene Satzungsänderung bei dem zuständigen Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Wünscht ein Mitglied das Wort zu ergreifen? Es ist nicht der Fall!

Ich stelle den Beschluß zur Abstimmung. Wer dafür ist, bleibe sitzen, wer dagegen ist erhebe sich von seinem Platz. Ich stelle fest, daß der Beschluß einstimmig angenommen ist.

Liebe Berufskameraden!

Ich danke Ihnen für Ihre Disziplin und vorbildliche Haltung, die Sie durch Ihre Einmütigkeit bei der Annahme dieses Beschlusses zum Ausdruck gebracht haben. Der Verband selbständiger beeideter Landmesser gehört in seiner bisherigen Form damit der Vergangenheit an!

Es geziemt mir, in diesem für unseren Kreis bedeutungsvollen Augenblick aller jener zu gedenken, die in langen Jahrzehnten vor uns und die bis zum heutigen Tage für die Berufsgemeinschaft gearbeitet haben. Es ist uns noch nie etwas in den Schoß gefallen, alle Erfolge sind errungen und erarbeitet. Im Namen der Berufsgemeinschaft spreche ich allen Mitarbeitern herzlichen Dank aus.

Ich eröffne nunmehr als bisheriger Vorsitzender die

1. Mitgliederversammlung des Bezirksvereins der Ö. b. Vermessungsingenieure im Hauptvermessungsbezirk III (Sachsen)

Der Vorsitzende des Deutschen Vereins für Vermessungswesen e. V., Berlin, hat mir folgenden Brief geschrieben:

„Hiermit ernenne ich Sie zum Vorsitzenden des Bezirksvereins der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Hauptvermessungsbezirk III (Sachsen).“
gez. Dr. Dohrmann.

Ich nehme das Amt an. Ich werde die Stellung wie bisher auch weiterhin halten!

Es sind nur noch wenige Punkte zu erledigen:

1. In Sachsen sind bzw. werden zugelassen 90 Ö. b. Vermessungsingenieure, davon waren 83 bereits schon bisher Mitglieder unseres Verbandes.

Von den 7 Nichtmitgliedern haben 6 ihre Mitgliedschaft zum Bezirksverein bei mir beantragt. Ich nehme diese Berufskameraden hiermit als Mitglieder in den Bezirksverein auf und begrüße Sie im Namen der Berufsgemeinschaft.

Es steht nunmehr von 90 nur noch 1 Ö.b. Vermessungsingenieur außerhalb der Berufsgemeinschaft. Wir gehen über ihn hinweg.

Wir haben somit den Kammergedanken in Sachsen nahezu 100prozentig praktisch verwirklicht! Wir schätzen diese Tatsache umso höher ein, als wir das, was man uns nicht geben wollte, durch freiwilligen Zusammenschluß erreicht haben. Wir haben dadurch auch den Beweis erbracht, daß wir geschlossen und einmütig die Neuordnung unseres Berufsstandes begrüßen und treu zur Reichsregierung stehen.

2. Da noch nicht für alle Mitglieder des Vereins das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist, die Zulassung nach Punkt 3 der neuen Satzung jedoch Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, bitte ich die Mitgliederversammlung folgender Übergangsregelung ihre Zustimmung zu geben:

Während der Dauer des Zulassungsverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft der von dem Zulassungsverfahren betroffenen Personen.

Es erhebt sich kein Widerspruch!

3. Nach Punkt 4 der neuen Satzungen spreche ich folgende Ernennung aus:

1. Zu meinem Stellvertreter: Verm.Ing. Aust, Aue
2. Zum Schriftführer: Verm.Ing. Koptik, Großenhain
3. Zum Kassensführer: Verm.Ing. Heinecke, Pirna
4. Zu Beiratsmitgliedern: die Verm.Ing. Zemmrich, Dresden; Dipl.Ing. Schöne, Bautzen; Dipl.Ing. Pein, Leipzig; Verm.Ing. Roth, Chemnitz; Verm.Ing. Rudolph, Plauen.

Diese Berufskameraden haben mir ihre Zustimmung bereits gegeben. Ich danke ihnen für ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit.

4. Ich schlage vor, das laufende 2. Vierteljahr des Jahres 1939 von Beiträgen freizulassen. Der Beitrag nach § 7 der Satzungen wird vom 1. Juli 1939 ab erhoben. Mit diesem Zeitpunkte beginnt auch die Geschäfts- und Kassenführung des Bezirksvereins.

Es erhebt sich kein Widerspruch!

5. Ich beabsichtige, eine Mitgliederversammlung des Bezirksvereins als Arbeitstagung mit allgemeiner Aussprache über alle schwebenden Berufsfragen noch im Herbst dieses Jahres einzuberufen.

Meine Herren! Liebe Berufskameraden!

Ich schließe Punkt 1 der Tagesordnung mit dem heißen Wunsche, daß sich die heute beschlossene Selbstverwaltung im Rahmen des Deutschen Vereins für Vermessungswesen im Nationalsozialistischen Bund Deutscher Technik auswirken möge zum Segen der Berufsgemeinschaft und darüber hinaus zum Segen der Arbeit für unser großes deutsches Vaterland!

Nach dem Musikvortrag: „Frühlingsrauschen“ von Sinding, hielt Regierungsrat Dr. Dohrmann, Berlin, im Auftrage des Herrn Reichsministers des Innern folgenden Vortrag:

Zur Berufsordnung der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure.

Es ist unsere erste und größte Aufgabe im Leben, den Platz, an den wir gestellt sind, ganz auszufüllen. Der Pflichtenkreis des einen ist größer als der des anderen Menschen. Die Aufgabe des einen Mannes stellt andere Ansprüche als die des anderen. Aber jede Aufgabe will zu ihrer Erfüllung ernst genommen und vor allem ganz verstanden sein.

Die Aufgaben werden uns in unserer Berufsarbeit nicht allein von außen her gestellt. Gewiß wird von uns die Leistung eines Werkes verlangt. Doch wird das Werk wirklich vollbracht sein, wenn die zu bewältigende Aufgabe nicht nur von außen her gestellt war, sondern wenn der Werkmann — der Arbeiter — eine innere Berufung zur Lösung dieser Aufgabe empfunden hat. Für die Ausgestaltung eines Werkes ist nun von gleicher Bedeutung, daß es nicht aus dem Rahmen der Gesamtaufgabe herausfällt. Unsere Werke müssen gleich- und ausgerichtet sein auf ein gemeinsames Ziel. Sie müssen einer Idee dienen. Wir wissen, daß gerade in diesem Ausgerichtetsein, in dieser ideenmäßigen Ausrichtung eines Werkes der gewaltige Erfolg der deutschen Arbeit zu suchen ist.

Daraus folgt für uns Vermessungsingenieure zweierlei:

1. Ein jeder von uns muß zur Erfüllung der von ihm verlangten Arbeit berufen sein; er muß auf den rechten Arbeitsplatz gesetzt werden und muß mit Lust und Liebe, die mit der inneren Berufung zu dem zu vollbringenden Werk in Einklang stehen, mit Fleiß und Eifer als Meister in der Einzelbearbeitung seine Aufgaben erfüllen.

2. Jeder an dem Gesamtwerk der deutschen Vermessungstechnik Schaffende — zu diesem Kreis gehören wir alle, die wir hier versammelt sind — muß unterrichtet sein über den Plan und Sinn des Gesamtbauwerks, zu dessen Vollendung er ja einen Einzelbaustein mit seinem Werk liefert. — Wir müssen im Vermessungswesen eine gerade Blickrichtung behalten. Zu leicht packt uns der berufliche Alltag in sein Netz, so daß wir schließlich derartig gefangen sind, daß wir weder rechts noch links schauen können. Zu leicht kommen wir zu jener gefährlichen Einzelarbeit, die in Zersplitterung ausläuft und niemals zu einem einheitlichen Werk führen kann. Wir dürfen nicht als isolierte Einzelwesen schaffen, sondern wir schaffen auch in der Vermessungstechnik innerhalb der Allgemeinheit für die Allgemeinheit, für das Volk. Einzelarbeit bedeutet Zersplitterung.

Jeder deutsche Vermessungsingenieur weiß, daß eine Neuordnung des Vermessungswesens erfolgt. Ja, was bedeutet nun diese Neuordnung? Einzelne glauben und sagen, die Vermessungsanweisungen werden neu bearbeitet, ein einheitliches Reichskataster entsteht, oder die Ausbildung wird neu geregelt und verbessert, oder Hauptvermessungsabteilungen werden aufgebaut, oder die selbständig tätigen Vermessungsingenieure erhalten eine andere Berufsstellung und eine Berufsordnung. Das ist alles richtig, aber wir wollen den Sinn der Neuordnung des deutschen Vermessungswesens dahingehend verstehen, daß ein neuer Geist auch im Vermessungswesen

herrscht. Wir müssen die Neuordnung des Vermessungswesens allumfassend betrachten und dürfen uns nicht darauf beschränken, an einzelnen Neuordnungen die Neuordnung zu verstehen. Am besten erkennen wir bei einem Rückblick in die Vergangenheit, was wir Nationalsozialisten uns unter Neuordnung des deutschen Vermessungswesens vorstellen. Dabei möchte ich aber vorweg bemerken, daß die Neuordnung des deutschen Vermessungswesens von der Aufgabenseite her erfolgt und nicht von der Seite der angewandten Verfahren und Methoden und nicht wegen der Menschen, die in der Vermessungstechnik schaffen. Im Mittelpunkt aller Maßnahmen zur Neuordnung steht das Werk: die Arbeit! Die Vermessungstechnik will in erster Linie der Landesverteidigung, der Volksernährung, der Durchführung der Reichs- und Landesplanung, der Um- und Ansiedlung des deutschen Menschen dienen. Hierin liegen unsere Aufgaben begründet, auf die wir noch näher eingehen wollen. Mögen die Arbeiten im einzelnen auch verschieden sein, sie dienen letzten Endes einem Zweck und darin liegt meines Erachtens das grundlegend Neue.

In der Vergangenheit marschierte die Vermessungstechnik getrennt, und zwar nicht allein ländermäßig infolge der staatlichen Zersplitterung, sondern innerhalb der einzelnen Länder auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens gänzlich voneinander getrennt, allein speziell für die Zwecke angewandt, für die sie nun gerade gebraucht wurde:

1. Für Zwecke des Militärs,
2. der Grundsteuerverwaltung,
3. des Bau- und Kulturingenieurwesens,
4. der Astronomie in Verbindung mit der Erdmessung.

Der Soldat, von der Not gedrängt, war der erste, der Karten herstellte. Topographie, Triangulation und Kartographie sind durch den Soldaten hoch entwickelt, so daß heute im Volke die Generalstabskarte noch als die vertrauenswerteste gilt. Die Erhebung einer Grundsteuer, ihre gerechte Unterverteilung forderte im vergangenen Jahrhundert in den deutschen Ländern eine entsprechende Erfassung des Grund und Bodens, eine Vermessung und genaue Katastrierung. Diese genaueste Aufnahme, in der jeder Quadratmeter und jede Grenzfurche dargestellt ist, ist heute die Grundlage für die Sicherung des Grundbesitzes, aber auch die Grundlage für jede großmaßstäbliche Karte. Die genaueste, ins einzelne gehende Aufnahme wurde in den meisten deutschen Ländern durch ihren Zweck Aufgabe der Finanzministerien. Bei der totalen Verschiedenheit der angestrebten Ziele — hier eine Darstellung des Geländes nach militärischen Gesichtspunkten, dort eine Erfassung der Grundstücke nach Größe, Lage und Beschaffenheit, also nach ganz anderen Gesichtspunkten — wurden die örtlichen Aufnahmen voneinander getrennt gehalten; sie blieben getrennt, obwohl seit dem Jahre 1871 immer wieder darauf hingewiesen wurde, daß eine nicht zu rechtfertigende Doppelarbeit geleistet würde. Ich erinnere nur an die Mahnungen und Forderungen der Altmeister der Vermessungskunst, an Prof. Helmert und Prof. Jordan, daß es im höchsten Grade unzweckmäßig sei, eine Unterscheidung zwischen

Zivil- und Militärvermessungswesen zu machen. Viele Versuche zur Vereinheitlichung und Zusammenführung des deutschen Vermessungswesens sind gemacht worden. Und es ist sicherlich bemerkenswert, daß der größte Stratege des vergangenen Jahrhunderts, Graf Helmut von Moltke, lange Jahre hindurch das Zentralkontor der Vermessungen im preuß. Staat geleitet hat. Das Zentralkontor der Vermessungen im preuß. Staat war in Erkenntnis der Zersplitterung, die sich schädlich bemerkbar machte, im Jahre 1870 gegründet worden. Es wurden viele Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Methoden, der Signaturen usw. getroffen, die sicherlich einen Fortschritt zur Einheit bedeuten und als solche gewertet werden müssen. Ein durchschlagender Erfolg war jedoch nicht zu verzeichnen, und zwar deshalb nicht, weil die nach dem Organisationsstatut des Zentralkontors festgelegten Machtbefugnisse zur Herbeiführung der Einheit einfach nicht ausreichten.

Erst im Weltkriege dämmerte die Erkenntnis, als man verspüren mußte, daß das deutsche Vermessungswesen unzulänglich gestaltet war. Im Jahre 1917 wurde General von Bertrab vom Chef des Generalstabes des Feldheeres beauftragt, eine für das ganze Reich zuständige Reichsvermessungszentrale aufzubauen. Leider wurde aber auch hier ein grundlegender Fehler wieder begangen; das Selbstbestimmungsrecht der Bundesstaaten auf dem Gebiet des Zivilvermessungswesens sollte unberührt bleiben. So mußte auch diese oberste militärische Vermessungsstelle für das Deutsche Reich und seine Schutzgebiete scheitern. Sie wollte einheitliche Vermessungsgrundlagen schaffen und für eine einheitliche Schulung aller im Vermessungswesen tätigen Personen sorgen.

Nach dem Weltkriege wurde ein neuer Versuch unternommen. Mit Erlaß vom September 1919 wurden

1. die preußische Landesaufnahme in Berlin,
2. das Topographische Büro in München,
3. die Abteilung Landesaufnahme des sächs. Generalstabes in Dresden,
4. das Topographische Büro des Württ. Kriegsministeriums in Stuttgart,

als Grundstock einer Reichsvermessungszentrale der Leitung des Reichsministers des Innern unterstellt. Im November 1919 wurde General von Bertrab zum Reichskommissar für das Vermessungswesen ernannt. Bereits 1 Jahr später legte von Bertrab sein Amt nieder. In einer Sitzung, die im Oktober 1920 in Bamberg stattfand, siegten die Einzelinteressen der Länder. Die Zeit zu einer Herbeiführung einer Einheit im deutschen Vermessungswesen war politisch noch nicht reif.

Nach der Durchführung der nationalsozialistischen Revolution wurde erstmalig gesetzlich das deutsche Vermessungswesen zur Angelegenheit des Reichs erklärt. Der Reichsminister des Innern erhielt durch das Gesetz vom 3. Juli 1934 über die Neuordnung des Vermessungswesens das unbedingte Weisungsrecht an alle amtlichen Stellen und alle im Vermessungswesen tätigen Personen. Mit diesem 3. Juli 1934, der ein Markstein in der Geschichte des deutschen Vermessungswesens bildet, wurde der Weg zur Schaffung eines einheitlichen einsatzfähigen deutschen Vermessungswesens frei.

Seit dem Jahre 1934 sind nun schon bedeutsame Maßnahmen zur Durchführung dieser beiden Gesetze getroffen worden. Fast jeder Berufskamerad weiß, daß nunmehr ein neuer Kurs eingeschlagen worden ist. Über die Neuordnungsarbeiten selbst ist in der Zwischenzeit viel geschrieben und gesprochen worden. Ich kann und will mich daher nur auf einige wenige Angaben beschränken.

Ich sagte vorhin, daß die Neuordnung des Vermessungswesens von der Aufgabenseite her erfolgt.

Reichsverteidigung und Reichsplanung stellen an den Aufbau einer Reichsvermessung besondere Anforderungen. Die Wehrmacht bedarf einmal guter, brauchbarer, übersichtlicher und auf den neuesten Stand berichteter Kartenwerke. Zum anderen ist ein dichtes Festpunktfeld zur beschleunigten Beschaffung der Schießgrundlagen für artilleristische Zwecke und schwere Infanteriewaffen unbedingt notwendig. Über die Bedeutung der Karte für den Soldaten brauche ich wohl in diesem Kreise keine weiteren Ausführungen zu machen.

Die Reichs- und Landesplanung leidet unter dem Mangel an zusammenhängenden großmaßstäblichen Karten. Das nationalsozialistische Deutschland kann die Planung und die Raumgestaltung nicht mehr der zufälligen Initiative einzelner Behörden und Verbände überlassen. Die Reichs- und Landesplanung ist zur Hoheitsaufgabe des Reiches geworden. Die Grundlage jeder Planung ist die Karte, die durch den Geist des Raumgestalters zum Plan (Projekt) umgestaltet wird. Für eine weitumfassende Planung im großen Raum reicht im allgemeinen das vorhandene kleinmaßstäbliche topographische Kartenwerk aus. Für die Planung im engeren Raum dagegen ist das vorhandene Werkzeug der Planung in dem weitaus größten Teil des Deutschen Reiches unzureichend. Die vorhandenen Mängel sind von der Leitung des Vermessungswesens klar erkannt. Sie müssen und werden unter dem Einsatz aller vorhandenen Kräfte sowohl der Verwaltung als auch der selbständigen Ö.b.Vermessungsingenieure beseitigt werden. An dem Aufbau der Reichsvermessung sind folgende Grundforderungen gestellt:

1. Die Schaffung eines einheitlichen Reichsdreiecks- und Reichshöhennetzes, auf das alle Folgearbeiten zu gründen sind;
2. die Herstellung eines so dichten Festpunktfeldes, daß auf 1 qkm ein oberirdisch vermarkter Festpunkt entfällt, der in seiner Lage und Höhe mit hinreichender Genauigkeit bestimmt ist,
3. die Schaffung der deutschen Grundkarte 1:5000.

Hierzu noch einige Worte: heute noch gehen viele Messungselemente deshalb verloren, weil sie nicht an das Reichsdreiecksnetz angeschlossen werden können. Um aber die Verwendung jeder Einzelmessung für das Gesamtwerk zu ermöglichen, ist die Verdichtung des Festpunktnetzes auf das 5—6fache der jetzt vorhandenen Punkte unumgänglich notwendig. Die Schaffung der deutschen Grundkarte 1:5000 liegt in gleicher Linie. Sie dient der Verwirklichung des Grundsatzes, daß jede einzelne Messung in den Gesamt-

plan eines auf neuesten Messungen beruhenden Kartenwerks einzufügen ist. Sie ist ein Sammelwerk ungezählter Bild- und Zahlenelemente, die in Katasterplänen, in Flur- und Gutsplänen, in Stadtplänen und Luftbildern enthalten sind. Sie ist das Ausgangswerk sämtlicher kleinmaßstäblicher Kartenwerke. Hier möge gleich ein kurzer Hinweis auf die Vermessungsingenieur-Berufsordnung (Verm.Ing.B.O.) erfolgen. § 15 Verm.Ing.B.O. sagt: Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (Ö.b.Verm.Ing.) hat bei allen von ihm durchzuführenden Vermessungsarbeiten darauf zu achten, daß durch seine Arbeit das amtliche Kartenwerk auf dem Laufenden gehalten und vervollständigt werden kann. Weiter heißt es in den folgenden Bestimmungen: „Er hat alle von ihm angefertigten Messungsvorschriften in Abschrift oder Durchschrift der zuständigen amtlichen Messungsdienststelle einzureichen.“

Aus meinen allgemeinen Ausführungen erkennen Sie schon die besondere Bedeutung dieser Anordnung. Ihr übergeordneter Sinn liegt nicht in der Aufsicht oder der Kontrolle über die Arbeiten, sondern in der angedeuteten notwendigen Sammlung aller Messungselemente für ein allumfassendes Werk der Reichsvermessung.

Die Reichsvermessung, also Reichsdreiecks- und Reichshöhennetz, die Festpunktverdichtung und die Deutsche Grundkarte sind Aufgaben der heute lebenden Generation. Es sind diese Aufgaben, die das nationalsozialistische Deutschland uns Vermessungsingenieuren gestellt hat. Ich kann hier nicht auf die Verordnungen, Erlasse usw. eingehen, die in Durchführung der Aufgabe ergangen sind. Es muß aber von den Ö.b.Verm.Ing'en verlangt werden, daß sie sich mit allen Bestimmungen vertraut machen.

Ich sprach vorhin von den Aufgaben der Raumgestaltung und Raumplanung, für die wir Vermessungsingenieure die Unterlagen beschaffen. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit gerade vor Ihnen darauf hinweisen, daß die Vermessungstechnik sich nicht allein darauf beschränkt, dem eigentlichen Raumgestalter, dem Landesplaner und Baumeister das Planungswerkzeug, die Karte zu liefern. Der Ö.b.Verm.Ing. soll der sachkundige und deshalb zur beratenden Tätigkeit berufene Ingenieur bei der Durchführung aller geländetechnischen Planungsarbeiten sein. Gerade vor Ihnen, meine Herren, wäre es an sich unnötig, hierauf besonders hinzuweisen. Indessen möchte ich doch und gerade hier betonen, daß hier ein besonderes Gebiet der Ö.b.Verm.Ing. vorhanden ist und daß durch die richtige Einschaltung der Ö.b.Verm.Ing. eine segensreiche Wirkung für die geordnete Durchführung vieler Bauvorhaben erzielt wird.

Die Durchführung ingenieur- und kulturtechnischer Arbeiten ist nicht minder wichtig als die Arbeiten an dem Aufbau einer Reichsvermessung. Im Jahre 1931 waren nach einer amtlichen Feststellung noch 6 Mill. ha Land zusammenlegungsbedürftig. Das sind rund 16% der Gesamtfläche. Neben den großen neuen Aufgaben, die der Vermessungstechnik im nationalsozialistischen Deutschland entstanden sind, bestehen die alten Aufgaben, die von altersher dem Vermessungsingenieur, dem Feldmesser, Geometer, Landmesser oder wie er auch immer genannt wurde, den guten Ruf gebracht haben, bei

der vollständigen Umgestaltung des deutschen Lebensraumes in erhöhtem Maße weiter.

Ich meine hier die Sicherung des Grundeigentums, die urkundliche Festlegung der Grenzen, die Anfertigung und Weiterführung des Reichskatasters. Das Reichskataster soll nicht allein zur Sicherung des Grundeigentums und dem gerechten Verteilen der Grundsteuer dienen. In dem Reichskataster sollen alle Zahlenelemente des Grund und Bodens zum Ausdruck kommen. Es muß erreicht werden, daß das Kataster vielen Zwecken, der Sicherung des Grundeigentums und des Immobiliarkredits, der Steuer, der Wirtschaft, der Statistik und der technischen Planung dienen kann. Wir sehen, daß die Vermessungstechnik gewaltige Aufgaben zu erfüllen hat und ein scharfes Arbeitstempo aller Mitarbeiter ist notwendig, wenn wir einigermaßen den notwendigen Bedarf an Kartenwerken im Reich und in der Fortführung unserer Katasterkarte und in unserer meßingenieurtechnischen Arbeit Schritt halten wollen. Das bedeutet aber für die Leitung des deutschen Vermessungswesens, die vorhandenen Kräfte in der zweckmäßigsten Organisation einzusetzen.

Meine Herren! Ich habe diese Ausführungen vorangestellt, um auch Sie auf das gemeinsame Ziel der Gesamtarbeit der deutschen Vermessungstechnik hinzuweisen. Die Aufgaben, die das nationalsozialistische Großdeutschland uns stellt, bestimmen unsere Taten.

Das Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. 7. 1934 (RGBl. I, S. 534) schreibt in § 3 Abs. 2 vor: „Der Reichsminister des Innern regelt die Aufgaben des freien Vermessungsberufs und gibt ihm die Berufsordnung.“ So setzt denn auch die Berufsordnung die Aufgaben der Ö.b.Verm. Ing. voran und stellt in einem Fundamentalsatz für alle Zeiten fest, daß der Ö.b.Verm.-Ing. an dem Auf- und Ausbau der Reichs- und Landesvermessung mitzuwirken berufen ist. Die Verm. Ing. B. O. gibt dem Ö.b.Verm. Ing. einen verantwortungsvolleren Anteil an der Durchführung öffentlicher Aufgaben, die im einzelnen im § 1 der Verm.-Ing. B. O. noch besonders ausgeführt sind.

In einer alten Instruktion für die Landmesser, die Friedrich der Große am 20. 11. 1755 unterzeichnete, heißt es im § 2: „Niemand als ein dazu veredyeter muß einige Vermessungen, welche Fidem publicam haben sollen, vornehmen, weil sonst durch unerfahrene große Unordnung gemacht und viele Streitigkeiten erregt werden können; und ob es gleich einem Privato nicht verwehret werden mag, dergleichen Vermessungen in seinen Güthern zu seiner Notice, auch allenfalls durch einen unbeedyeten Artis peritum vornehmen zu lassen; so versteht es sich vonselbsten, daß dergleichen Vermessungen bey Grentz-Streitigkeiten oder sonsten, keinen Beweiß ausmachen, auch dabey ohne Beyseyn und Consens der Nachbaren auf den Grenzen keine Ketten geschleppt werden müssen.“

Der selbständige tätige Landmesser, früher der alleinige Träger des Vermessungswesens, bevor staatliche Behörden (Vermessungsämter, Katasterämter, Kulturämter) gebildet waren, war, wie wir aus dieser alten Instruktion erkennen können, von jeher eine Vertrauensperson. Doch wurde die in der Vergangenheit sicherlich gut begründete Rechtsstellung in der Folgezeit

so durchlöchert, daß sich allmählich eine förmliche Berufs- und Rechtsnot der selbständigen Vermessungsingenieure entwickelte. Die Berufsordnung will in wenigen Bestimmungen Rechte und Pflichten des Berufsstandes klar festlegen.

Wie die höchsten Gerichte der Länder und des Reiches wiederholt entschieden haben, erfolgte die Bestallung und Vereidigung der bisherigen gewerbetreibenden Vermessungsingenieure nur im Interesse des Publikums. Dem Grundeigentümer sollte die Möglichkeit gewährt werden, sich solcher Personen zu bedienen, denen bei Ausübung ihres Gewerbes gesetzlich eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt war, oder die noch vermöge der öffentlichen Anstellung für Zuverlässigkeit und berufliche Tüchtigkeit eine besondere Gewähr bieten (vgl. RGSt. 4, 421; 17, 291; 17, 37; Preuß. OVG. 21, 363).

Der Beruf des Ö.b.Verm.Ing. ist heute kein Gewerbe mehr. Der Ö.b.Verm.Ing. ist nicht allein dazu bestimmt, privatrechtlichen Interessen zu dienen, seine Aufgabe ist heute umfassender und erhält im Rahmen der Gesamtvermessungstechnik von der nationalsozialistischen Führung her seine Aufgabe. Der Staat hat ein unmittelbares Interesse an der Erfüllung seiner Berufspflichten. Während der Staat bisher an der Vertrauenswürdigkeit der beeideten Vermessungsingenieure nur ein mittelbares Interesse besaß.

Der Aufbau der Reichs- und Landesvermessung ist eine öffentliche Aufgabe. Die Stellung und damit zugleich die Bedeutung des selbständigen Vermessungsingenieurs hat sich grundlegend geändert.

Der Ö.b.Vermessungsingenieur schwört bei seiner Zulassung folgenden Eid: „Ich schwöre dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, Treue zu halten und die Pflichten eines deutschen Ö.b.Verm.Ing. gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“ In der Zulassungsurkunde wird die Erwartung ausgesprochen, daß der Ö.b.Verm.Ing. getreu seinem Eide seine Pflichten als Ö.b.Verm.Ing. gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch diese Zulassung bewiesen wird. Die Verm.Ing.B.O. ist die erste reichsrechtliche Regelung ihres Gegenstands und ist seit dem 1. April 1938 in Kraft. Sie soll dem Berufsstand die innere Festigung geben, die zum wirkungsvollen Einsatz für die Aufgaben des Staates notwendig ist.

Wichtig ist die Ordnung des Zuganges zum Beruf. Nur solche Vermessungsingenieure werden vom RmDI. zur Ausübung des Berufs eines Ö.b. Vermessungsingenieurs zugelassen, die eine gründliche Ausbildung in allen für das Vermessungswesen wichtigen Arbeitsgebieten, in der Technik selbst, in der Verwaltung und auch in der Erfüllung der besonderen Arbeiten des Ö.b.Verm.Ing. erhalten haben (§ 2 Verm.Ing.B.O.). Die Zulassung selbst ist in das Ermessen des Reichsmin. d. Innern gestellt, der die Zulassungsanträge nach einheitlichen Gesichtspunkten prüft. Nach den Bestimmungen der Verm.Ing.B.O. bedürfen auch die auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung nach Landesrecht befugten, von Staats- und Kommunalbehörden oder Korporationen bisher beeidigten und öffentlich angestellten Feldmesser (Landmesser, Vermessungsingenieure) zur Weiterführung ihrer Tätigkeit der Zu-

lassung nach den Zulassungsbedingungen. Auch bei diesen Zulassungen wird bei der Prüfung ein scharfer Maßstab angelegt. Wir brauchen einen Berufsstand, der innerlich sauber ist.

Hierzu möchte ich eines bemerken: Unbedingte Voraussetzung ist das Erfordernis der nationalen und sittlichen Zuverlässigkeit. Mit großer Freude habe ich bei der Durcharbeitung der Zulassungsanträge festgestellt, daß die Vermessungsingenieure namentlich im Weltkriege voll und ganz ihren Mann gestanden haben; viele von ihnen haben später in der nationalsozialistischen Kampfzeit in den Reihen Adolf Hitlers gekämpft. Die größte Mehrzahl setzt sich heute aktiv für die nationalsoz. Bewegung ein. Doch habe ich leider bei einigen wenigen Ausnahmen auch eine Lauheit in der politischen Haltung festgestellt. Mir ist es völlig unfaßbar, wie ein Vermessungsingenieur mit gutem Einkommen nicht Mitglied der NSV. sein kann. Einige Zulassungen sind daher nur erfolgt in der stillschweigenden Erwartung, daß sich hier in Zukunft eine Änderung zeigt. Ich möchte hierzu keine weiteren Worte verlieren. Der restlose Einsatz für Adolf Hitler und seine Bewegung ist für den deutschen Ö.b.Verm.Ing. eine Selbstverständlichkeit.

Nach der Verm.Ing.B.O. kann die Zulassung versagt werden, wenn der Bewerber aus dem öffentlichen Dienst nach Erreichung der Altersgrenze, von der an die Versetzung in den Ruhestand ohne Zustimmung des Beamten zulässig ist, ausgeschieden ist. Von dieser Bestimmung hat der RMdI. sehr weit Gebrauch machen müssen. Es war in der Vergangenheit fast zur Regel geworden, daß alle in den Ruhestand getretenen Vermessungsräte an den Ort ihres früheren Wirkens ihr Gewerbe als Vereidigter Vermessungsingenieur anmeldeten und als Konkurrenz auftraten. Das war ein Übelstand. Nur in bestimmten begründeten Ausnahmefällen kann von einer Ausnahme der vorgenannten Bestimmung Gebrauch gemacht werden.

Ein zur weiteren Arbeit befähigter Beamter hat heute nach der nat.soz. Gesetzgebung die Möglichkeit, entweder als Beamter oder als Angestellter der Staatsverwaltung nach dem Erlaß des Reichsministers des Innern über die Hilfskräfte der Ö.b.Verm.Ing. auch als Angestellter eines Ö.b.Verm.Ing. mit Erfolg tätig zu sein. Alle vorhandenen Arbeitskräfte werden heute gebraucht. Doch bedingt dieser Grundsatz keineswegs eine Ausnahme der oben verlesenen Zulassungsbestimmung.

Der Ö.b.Verm.Ing. soll seinen Beruf selbständig ausüben. Schon nach dem bisherigen Recht ruhten die Rechte aus der Vereidigung als Feldmesser usw. während der Zeit, während der die Tätigkeit als Feldmesser nicht selbständig ausgeübt wurde. Diesen Grundsatz stellt die Verm.Ing.B.O. noch schärfer heraus und knüpft an die Zulassung die unbedingte Forderung der selbständigen Berufsausübung. § 7 Verm.Ing.B.O. bestimmt, daß der Ö.b.Verm.Ing. u. a. dann in der Liste der Ö.b.Verm.Ing. zu löschen ist, wenn er seine selbständige Tätigkeit aufgibt. Die Zulassung erfolgt für Zulassungsbezirke, die aus praktischen, arbeitstechnischen Gründen festgesetzt worden sind. Im allgemeinen sind die Zulassungsbezirke mit den Hauptvermessungsbezirken identisch. Die Verm.Ing.B.O. verpflichtet den Ö.b.Verm.-

Ing., seine Tätigkeit von einem bestimmten Ort aus auszuüben. Sie überläßt ihm indessen die Entscheidung über den Ort seiner Niederlassung. Das Verbot der Einrichtung von Zweigstellen soll die unmittelbare Verbindung der Vermessungsingenieure mit dem Auftraggeber und mit der Ausführung der Arbeiten selbst gewährleisten. Zweigstellen stören das Gleichgewicht im freiberuflichen Wettbewerb. Dieser Grundsatz soll ohne Ausnahme durchgeführt werden.

Der Berufsstand ist heute ein staatsgebundener Beruf, der weitgehend der Aufsicht des Staates untersteht. Die Aufsicht und Fürsorge erfolgt durch die vom Reichsmin. d. Innern bestellten Aufsichtsbehörden. Die Ausführungsvorschriften nennen als Aufsichtsbehörden:

in Preußen: die Reg.Präs. (in Berlin: der Präs. der Preuß. Bau- und Finanzdirektion),

in den übrigen Ländern: die Landesregierungen,

im Saargebiet: der Reichskommissar für das Saarland,

in Hamburg: der Reichsstatthalter (staatl. Verwaltung).

Bisher bestand in den einzelnen deutschen Ländern meist ein loses Aufsichtsverhältnis zwischen vereidigtem Vermessungsingenieur und dem Staate. Die Staatsaufsicht beschränkte sich vielfach auf die Wahrnehmung des gewerbepolizeilichen Überwachungsrechtes. Gerade in der oft zutage getretenen Unklarheit in der Zuständigkeit der Staatsaufsicht lagen die in Wort und Schrift in der Vergangenheit häufig genannten Unzuträglichkeiten in dem Berufsstand der vereidigten Vermessungsingenieure begründet. Auch hatte sich die Reichsgewerbeordnung als durchaus unzureichend erwiesen, das Eindringen ungeeigneter Existenzen in den Stand der vereidigten Vermessungsingenieure zu verhindern. Nach den §§ 53 und 54 der Reichsgewerbeordnung konnten dem vereidigten Verm. Ing., wenn sich später seine Unzuverlässigkeit ergab, die Weiterführung seiner Tätigkeit untersagt werden. Das mußte in einem umständlichen Verwaltungsstreitverfahren geschehen, vor einem der Vermessungstechnik fremd gegenüberstehenden Forum; die Entscheidung konnte nur auf Entziehung der Bestallung lauten. Von einer Berufsfürsorge war wenig zu spüren.

Wie ich bereits eingangs erwähnt habe, hat der Staat ein unmittelbares Interesse an der Erhaltung der Einsatzfähigkeit des gesamten Berufsstandes. Die Aufsichtsbehörden werden daher auf der einen Seite mit nat. soz. Härte, notfalls von den in der Verm. Ing. B. O. genannten Strafbestimmungen Gebrauch machen. Auf der anderen Seite werden sie jedem Ö. b. Verm. Ing. mit Rat und Tat jederzeit zur Seite stehen. Ganz besonders möchte ich bei dieser Gelegenheit auf die Bestimmung des § 18 der Verm. Ing. B. O. hinweisen, der die Pflege eines Vertrauensverhältnisses zwischen Aufsichtsbehörde und Ö. b. Verm. Ing. als wesentliche Voraussetzung für den vollwertigen Einsatz der Ö. b. Verm. Ing. bezeichnet. Ich hoffe, daß gerade die heute im Rahmen des nat. soz. Bundes Deutscher Technik geschlossene organisatorische Zusammenfassung aller Ö. b. Verm. Ing. erheblich zur Förderung dieses Vertrauensverhältnisses beiträgt.

Der RMDI. begrüßt die heute von den Ö.b.Verm.Ing. selbst getroffene Regelung der Selbstverwaltung und erwartet, daß alle Ö.b.Verm.Ing. nicht nur dieser Berufsvertretung angehören, sondern aktiv getreu der heute beschlossenen Zweckbestimmung an der Verwirklichung der gesteckten Ziele mitarbeiten. Gewiß sind noch manche Dinge zu regeln. Ich erinnere nur u. a. an die Gebührenregelung und an die Ausbildung des Nachwuchses.

Schon heute möchte ich bemerken, daß ich hier und da eine reine Lehrlingswirtschaft festgestellt habe. Ich kann mich heute im Rahmen meiner Ausführungen hierüber nicht eingehend äußern. Ich will nur ausdrücken, daß hier im engsten Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront eine Regelung gefunden werden muß, die einmal den erforderlichen Nachwuchs sicherstellt, auf der anderen Seite aber darauf bedacht ist, dem Nachwuchs eine gründliche, gesunde und nicht einseitige Ausbildung zu geben.

Der Ö.b.Verm.Ing. ist gehalten, alle Arbeiten auszuführen, für die er auf Grund seiner Zulassung als sach- und fachkundlich anzusehen ist. Er ist neben den amtl. Vermessungsdienststellen berechtigt, Vermessungsarbeiten anzunehmen und auszuführen, an die rechtliche Wirkungen geknüpft sind. Durch diese Bestimmungen wird jeder Zweifel darüber beseitigt, daß die amtl. Kataster nur noch nach Messungen fortgeführt oder hergestellt werden können, die von behördlichen Messungsstellen oder von Ö.b.Verm.Ing. ausgeführt und eingereicht werden. Insbesondere ist unter den selbständig tätigen Personen der Ö.b.Verm.Ing. allein berechtigt, technische Arbeiten mit öffentlichem Glauben anzunehmen und auszuführen, wie sie sich bisher auf Grund der Rechtsbestimmungen des Reiches und der Länder, insbesondere des § 36 der Reichsgewerbeordnung zum Aufgabengebiet des bisherigen selbständig tätigen vereidigten Vermessungsingenieurs ergaben.

Größte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sind oberstes Gesetz und größte Tugend der Ö.b.Verm.Ing.

Der Ö.b.Verm.Ing. bleibt nach den Bestimmungen der Verm.Ing.B.O. allein für die von ihm unterschriebenen Arbeiten verantwortlich. Er ist berechtigt und verpflichtet, sich geeigneter Hilfskräfte zu bedienen, die über die notwendige technische Vorbildung und Fertigkeit verfügen. Er haftet aber persönlich dafür, daß den Behörden und den Auftraggebern zuverlässiges und brauchbares Material zugeleitet wird. Er muß daher auch ein Verschulden seiner Hilfsarbeiter vertreten, ohne sich auf ein nicht in seiner Person liegendes Verschulden seiner Hilfskräfte berufen zu können.

Meine Berufskameraden, ich habe in der kurzen, mir zur Verfügung stehenden Zeit versucht, Ihnen einen Überblick über die Neuordnung Ihres Berufsstandes zu geben. Die Neuordnung des deutschen Vermessungswesens geht aus von der Arbeit, die geleistet werden muß. Die vorhandenen Arbeiter müssen richtig und planmäßig eingesetzt werden. Das ist der Sinn der Verm.-Ing.B.O., wenn wir alle Bestimmungen einmal auf einen kurzen Nenner bringen wollen. Darüber hinaus allerdings soll Ihnen die Berufsordnung und die Ordnung, die Sie sich heute selbst gegeben haben, dazu dienen, Ihre Berufs-

freudigkeit zu heben und zu erhalten. Adolf Hitler sagte in seiner letzten Rede im Lustgarten am 1. Mai:

„Die Lebensgrundlage eines Volkes liegt nicht in Doktrinen und Theorien, sondern im eigenen Lebensraum, d. h. in dem, was ihm die Erde zum Leben gibt.“

Möge der Ö.b.Verm.Ing. daran mitwirken, die Lebensgrundlage zu mehren und zu halten.

Verm.Ing. Willberg sprach folgendes Schlußwort:

Ich danke Ihnen, Herr Regierungsrat, für Ihren Vortrag. Die gespannte Aufmerksamkeit aller Anwesenden und der starke Beifall, der Ihren Worten gezollt wurde, sind Ihnen Beweis dafür, wie wichtig und wertvoll Ihre Ausführungen den sächsischen Vermessungsingenieuren gewesen sind.

Ich bitte auch, dem Herrn Reichsminister des Innern unseren Dank zum Ausdruck bringen zu wollen, daß er Sie beauftragt hat, uns diese Auslegungen der Berufsordnung zu geben. Kein besserer war dazu berufen als Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, der Sie ja in der Hauptsache der Schöpfer der Berufsordnung gewesen sind.

Wir haben auch erkannt, daß es der Wille der Reichsregierung ist, unseren Berufsstand zu fördern und ihm die Grundlage zu geben, die er benötigt, um seinen Aufgaben gerecht zu werden. Es wird nun an jedem einzelnen von uns liegen, unter Beweis zu stellen, daß er den Sinn der Berufsordnung erfaßt hat und bestrebt ist, darnach zu handeln.

Ich habe schon in meinen Rundschreiben darauf hingewiesen. Die Berufsordnung ist ein Instrument, auf dem sich zum Wohle der Berufsgemeinschaft, aber auch zur Bekämpfung der Außenseiter sehr gut spielen läßt. Außenseiter gibt es in jedem Berufsstand, wir stehen nicht schlechter da, als andere. Aber gerade wir wollen unsere ganze Kraft und unsere Ehre dafür einsetzen, daß der Berufsstand der Ö.b. Vermessungsingenieure durch das Wirken aller seiner Angehörigen ein brauchbares Glied des Staates wird und bleibt.

Unser Volk ist heute in der glücklichen Lage, von einem Manne geführt zu werden, der einmalig in der Geschichte ist und der die Berufung hat, Deutschland wieder zu einer in sich gefestigten und starken Weltmacht emporzuführen.

Wir sächsischen Vermessungsingenieure geloben ihm in dieser Stunde, unseren Teil dazu beizutragen und dem Führer, komme was kommen mag, auf seinem Wege zu folgen.

Wir danken ihm und grüßen ihn mit einem dreifachen Sieg Heil! Unser Führer und Reichskanzler Adolf Hitler

Sieg Heil!

Nach dem gemeinsamen Gesang der Nationalhymnen erklärte Verm.Ing. Willberg die Versammlung für geschlossen.

Die Veranstaltung klang aus in einem Kameradschaftsabend, der Gäste und Mitglieder bei frohem Mahle und regem Gedankenaustausch noch einige Stunden vereinigte.

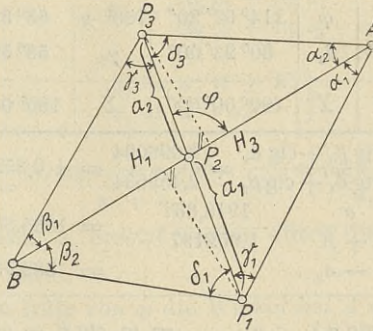
Willberg.

Ein Satz über das Diagonalenviereck und eine einfache Anwendung.

Von Dr. Max Kneißl in München.

I.

In einem Viereck verhalten sich die Abschnitte einer Diagonalen umgekehrt wie die Summen der Kontangenten der Winkel, die diesen Abschnitten gegenüber liegen.



$$\frac{a_1}{a_2} = \frac{\text{ctg } \alpha_2 + \text{ctg } \beta_1}{\text{ctg } \alpha_1 + \text{ctg } \beta_2} \quad (I)$$

Beweis:

$$H_1 A : H_1 P_1 = \text{ctg } \alpha_1 ; H_3 A : H_3 P_3 = \text{ctg } \alpha_2 \quad (1)$$

$$H_1 B : H_1 P_1 = \text{ctg } \beta_2 ; H_3 B : H_3 P_3 = \text{ctg } \beta_1 \quad (2)$$

$$(1) + (2) \quad AB : H_1 P_1 = \text{ctg } \alpha_1 + \text{ctg } \beta_2 ; AB : H_3 P_3 = \text{ctg } \alpha_2 + \text{ctg } \beta_1 \quad (3)$$

und daraus

$$\frac{H_1 P_1}{H_3 P_3} = \frac{a_1}{a_2} = \frac{\text{ctg } \alpha_2 + \text{ctg } \beta_1}{\text{ctg } \alpha_1 + \text{ctg } \beta_2} \quad (I)$$

Läßt man in obenstehender Figur B mit P_2 zusammenfallen, so wird $\beta_1 = \varphi$, $\beta_2 = 180^\circ - \varphi$ und damit $\text{ctg } \beta_1 = \text{ctg } \varphi$ und $\text{ctg } \beta_2 = -\text{ctg } \varphi$. Für das Dreieck ergibt sich dann aus (I)

$$\frac{a_1}{a_2} = \frac{\text{ctg } \alpha_2 + \text{ctg } \varphi}{\text{ctg } \alpha_1 - \text{ctg } \varphi} \quad (4)$$

oder

$$[(a_1 + a_2) \text{ctg } \varphi = a_1 \text{ctg } \alpha_1 - a_2 \text{ctg } \alpha_2. \quad (II)$$

Zieht man in einem Dreieck von einer Ecke aus eine Gerade, die die gegenüberliegende Seite schneidet, so ist das Produkt aus der Seite und der Kotangente des Schnittwinkels gleich der Differenz der Produkte aus den Abschnitten der Seite und den Kotangenten der den Abschnitten gegenüberliegenden Winkel.

Weiter ergibt sich die Strecke AP_2 aus:

$$AP_2 = a_1 \sin \varphi (\text{ctg } \alpha_1 - \text{ctg } \varphi) = a_2 \sin \varphi (\text{ctg } \alpha_2 + \text{ctg } \varphi). \quad (III)$$

Vorrechnung:

Beispiel aus Z.f.V. 1936, Heft 13 S. 406 ff.

Gegeben:		x	y	Gesucht:		x	y	
P_1		— 1105,64	+ 4535,20	A		— 212,36	+ 4132,96	
P_3		— 845,47	+ 2616,57	B		— 1911,08	+ 3077,77	
$x_3 - x_1 ; y_3 - y_1$		+ 260,17	— 1918,63					
Gemessen:	α_1	56° 05' 22"	α_2	35° 29' 30"	β_1	55° 15' 01"	β_2	29° 13' 33"
Gerechnet:	$180^\circ - \varphi$	65° 52' 30"	φ	114° 07' 30"	$180^\circ - \varphi$	65° 52' 30"	φ	114° 07' 30"
Ergänzt:	γ_1	58° 02' 08"	δ_3	30° 23' 00"	γ_3	58° 52' 29"	δ_1	36° 38' 57"
	Σ	180° 00' 00"	Σ	180° 00' 00"	Σ	180° 00' 00"	Σ	180° 00' 00"
ctg α_1	0,672238	$K = \frac{\text{ctg } \beta_1 + \text{ctg } \alpha_2}{\text{ctg } \alpha_1 + \text{ctg } \beta_2} = \frac{2,096094}{2,459634} = +0,852197$				ctg δ_1	1,344090	
ctg α_2	1,402380	$a = \frac{1918,63}{1 + K} = \frac{1918,63}{1,852197} = 1035,8671$				ctg δ_3	1,705595	
ctg β_1	0,693714	$a_2 = a - a_2 = 882,7629$				ctg γ_1	0,624007	
ctg β_2	1,787396					ctg γ_3	0,603840	
$\text{ctg } \varphi = (\alpha_1 \text{ ctg } \alpha_1 - \alpha_2 \text{ ctg } \alpha_2) : a = (\alpha_2 \text{ ctg } \beta_1 - \alpha_1 \text{ ctg } \beta_2) : a$ $= (593,4268 - 1452,6793) : 1918,63 = (718,5975 - 1577,8417) : 1918,63$ $= -859,25 : 1918,63$ $\text{ctg } \varphi = -0,447846$								

Vorwärtsschnitte:

Punkt A:

$$\Delta x_A = \frac{(x_3 - x_1) \text{ctg } \gamma_1 - (y_3 - y_1)}{\text{ctg } \gamma_1 + \text{ctg } \delta_3} = +893,28$$

$$\Delta y_A = \frac{(y_3 - y_1) \text{ctg } \gamma_1 + (x_3 - x_1)}{\text{ctg } \gamma_1 + \text{ctg } \delta_3} = -402,24$$

$$x_A = x_1 + \Delta x_A ; \quad y_A = y_1 + \Delta y_A$$

$$\underline{x_A = -212,36 ; \quad y_A = +4132,96}$$

Punkt B:

$$\Delta x_B = \frac{(x_3 - x_1) \text{ctg } \delta_1 + (y_3 - y_1)}{\text{ctg } \delta_1 + \text{ctg } \gamma_3} = -805,44$$

$$\Delta y_B = \frac{(y_3 - y_1) \text{ctg } \delta_1 - (x_3 - x_1)}{\text{ctg } \delta_1 + \text{ctg } \gamma_3} = -1457,43$$

$$x_B = x_1 + \Delta x_B ; \quad y_B = y_1 + \Delta y_B$$

$$\underline{x_B = -1911,08 ; \quad y_B = +3077,77}$$

Probe:

$$\Delta x_{A'} = \frac{-(y_3 - y_1) - (x_3 - x_1) \text{ctg } \delta_3}{\text{ctg } \gamma_1 + \text{ctg } \delta_3} = +633,11$$

$$\Delta y_{A'} = \frac{(x_3 - x_1) - (y_3 - y_1) \text{ctg } \delta_3}{\text{ctg } \gamma_1 + \text{ctg } \delta_3} = +1516,39$$

$$x_A = x_2 + \Delta x_{A'} ; \quad y_A = y_2 + \Delta y_{A'}$$

$$\underline{x_A = -212,36 ; \quad y_A = +4132,96}$$

$$\Delta x_{B'} = \frac{(y_3 - y_1) - (x_3 - x_1) \text{ctg } \gamma_3}{\text{ctg } \delta_1 + \text{ctg } \gamma_3} = -1065,61$$

$$\Delta y_{B'} = \frac{-(x_3 - x_1) - (y_3 - y_1) \text{ctg } \gamma_3}{\text{ctg } \delta_1 + \text{ctg } \gamma_3} = +461,20$$

$$x_B = x_2 + \Delta x_{B'} ; \quad y_B = y_2 + \Delta y_{B'}$$

$$\underline{x_B = -1911,08 ; \quad y_B = +3077,77}$$

II.

Anwendung auf den zweifach gegenseitigen
Rückwärtsschnitt.

Gegeben: $P_1 (x_1, y_1)$ Gemessen: α_1, α_2 Gesucht: $A (x_A, y_A)$
 $P_3 (x_3, y_3)$ β_1, β_2 $B (x_B, y_B)$

Aus den Koordinaten ist $P_1 P_3 = a = a_1 + a_2$.

Setzt man

$$K = \frac{\text{ctg } \beta_1 + \text{ctg } \alpha_2}{\text{ctg } \beta_2 + \text{ctg } \alpha_1} \quad (1)$$

so wird nach (I)

$$\left. \begin{aligned} a_2 &= a : (1 + K) \\ a_1 &= a - a_2 \end{aligned} \right\} \quad (2)$$

und nach (II)

$$\text{ctg } \varphi = \frac{a_1 \text{ctg } \alpha_1 - a_2 \text{ctg } \alpha_2}{a_1 + a_2} = \frac{a_2 \text{ctg } \beta_1 - a_1 \text{ctg } \beta_2}{a_1 + a_2} \quad (3)$$

In (2) und (3) kann a , ersetzt werden durch die Koordinatenunterschiede $|x_3 - x_1|$ und $|y_3 - y_1|$.

Rechnet man mit Hilfe von φ die Winkel bei A und B , so ist der zweifach gegenseitige Rückwärtsschnitt zurückgeführt auf zwei Vorwärtsschnitte. Die zweifache Auflösung der Vorwärtsschnitte gestaltet sich mit der Maschine sehr einfach, da bei den Produkten dieselben Faktoren auftreten.

Kleine Beiträge.

V. Internationaler Kongreß für Photogrammetrie.

Von Dr.-Ing. E. Gotthardt.

Auf Einladung der italienischen Gesellschaft für Photogrammetrie wurde der V. Internationale Kongreß für Photogrammetrie in Verbindung mit einer Ausstellung photogrammetrischer Instrumente und Arbeiten vom 29. September bis 6. Oktober 1938 in Rom abgehalten. Bedauerlicherweise fiel die Veranstaltung in eine Zeit starker politischer Spannung, die eine Reihe führender Persönlichkeiten ganz oder während der ersten Kongreßtage an der Teilnahme hinderte, so daß die Arbeitstagungen trotz der sorgfältigen Vorbereitung durch die italienische Gesellschaft für Photogrammetrie nur langsam und stockend in Gang kamen und es erforderlich wurde, die Kongreßdauer um einen Tag zu verlängern, um die anfangs versäumte Zeit wieder einzuholen.

Die offiziellen Veranstaltungen begannen mit der feierlichen Eröffnung des Kongresses durch den Präsidenten der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie, Professor Cassinis. Am gleichen Nachmittag nahmen die Tagungen der acht Kommissionen ihren Anfang, die zur Erledigung des umfangreichen Programms gebildet waren und über deren Aufgabengebiete und Verhandlungen im folgenden ein kurzer Überblick gegeben wird¹⁾.

Kommission 1: Erdbildmessung. Nach einer Aussprache über den Kommissionsbericht wurden einige Mitteilungen über die terrestrische Photogrammetrie mit Fernkammern, die Bildweitenbestimmung aus nahen Festpunkten und die polnischen photogrammetrischen Arbeiten in Spitzbergen und Grönland gemacht. Die ausführliche Behandlung des leichten Aufnahmeverfahrens von Professor Richard Finsterwalder schloß mit der Feststellung, daß dieses Verfahren bei einer annähernd ebenso großen Genauigkeit, wie sie mit Präzisionsausrüstungen erreichbar

¹⁾ Ausführlichere Berichte vgl. Bildmessung und Luftbildwesen 13 (1938), Heft 4.

ist, die Feldarbeiten merklich erleichtert und sich wegen des niedrigen Gewichtes der Ausrüstung besonders für Expeditionszwecke eignet. Als Nachteil wird der erhöhte Aufwand bei der häuslichen Bearbeitung in Kauf genommen werden.

Kommission 2: Luftbilddaufnahme: Vom Vorsitzenden wurde eine Reihe von Gegenständen zur Aussprache empfohlen, unter denen als wichtigste zu nennen sind: Die Anforderungen an die in den letzten Jahren neu entwickelten Weitwinkelobjektive, die Frage der langbrennweitigen Mehrfachkammern, die Zusatz- und Hilfseinrichtungen zur Bestimmung gewisser Daten der äußeren Orientierung und zur Erleichterung der Navigation, die Eigenschaften des Aufnahmematerials, und zwar sowohl des neuerdings als Schichtträger in Betracht kommenden Sicherheitsfilms als auch der allgemeinen und spektralen Lichtempfindlichkeit der Emulsionen, ferner Entwicklungseinrichtungen und Sonderflugzeuge für Vermessungszwecke. Die anschließenden Vorträge behandelten das Auflösungsvermögen von Optik und Emulsion, die Mehrfachkammern von Santoni und eine weitere Meßkammer von Santoni für großmaßstäbliche Arbeiten, bei der die Bildbewegung während der Aufnahme durch eine entsprechende Objektivbewegung kompensiert wird, um längere Belichtungszeiten ohne störende Bewegungsunschärfen zu ermöglichen. Nach einem Bericht über die Arbeiten des französischen Forschungsinstituts für Luftfahrt folgte ein ausführlicher Vortrag über das zur Unterstützung der Aero-triangulation dienende Sonnenperiskop von Santoni.

Kommission 3: Bestimmung der Unterlagen für Entzerrung und Doppelbilddauswertung durch terrestrische Messung oder Luft-triangulation. Die Berichte und Vorträge betrafen ausschließlich Fragen der Bildtriangulation, und zwar bezogen sie sich mit Ausnahme von zwei Mitteilungen über schwedische und amerikanische Arbeiten auf die Bildtriangulation über große Entfernungen, wie sie bei Kolonialvermessungen erforderlich ist. Mehrere Sitzungen, von denen eine gemeinsam mit Kommission 2 abgehalten wurde, unterrichteten über das Triangulationsverfahren von Major Santoni, bei welchem mit Hilfe des Sonnenperiskops astronomische Bestimmungstücke für die Orientierung der Bilder gewonnen werden. Einige Versuchsergebnisse zeigten die Leistungsfähigkeit des Verfahrens. Von größter Bedeutung waren verschiedene Mitteilungen über die in den letzten Jahren unter der Leitung von Professor Schermerhorn im geodätischen Institut der Universität Delft durchgeführten umfangreichen Arbeiten, die sich teils auf die Radialtriangulation, teils auf das durch Professor v. Gruber entwickelte Verfahren der Aerotriangulation mit Horizont- und Stoskopaufnahmen bezogen. Behandelt wurden vor allem die Sicherung gegen grobe Fehler, die Ausschaltung der systematischen Fehler und die erreichbare Genauigkeit, die etwa 50 Meter Lagefehler auf Entfernungen von 100 Kilometer beträgt.

Kommission 4: Luftbilddauswertung. Der Vielseitigkeit dieses Aufgabengebietes entsprechend behandelten die vorgetragenen Arbeiten die unterschiedlichsten Stoffe. Nach Kurzberichten über die Anwendung des Entzerrungsverfahrens für die Herstellung von Kataster- und Wirtschaftskarten in Schweden und Lettland folgte ein Vortrag über die Höhengenaugigkeit der durch Luftbildmessung hergestellten italienischen Katasterkarten, wobei die Feststellung getroffen wurde, daß der Höhenfehler von Flughöhe und Kartenmaßstab nur unwesentlich beeinflußt wird und erst bei Geländeneigungen über 25° merklich über den bei ebenem Gelände auftretenden Wert ansteigt. Die Beschreibung eines Verfahrens zur räumlichen Orientierung von Stereomodellen leitete über zu einer Reihe von Vorträgen über instrumentelle Fragen. Diese betrafen den Wild-Autographen A5 und seine Genauigkeit, die Korrekturvorrichtung zur Ausschaltung der Verzeichnungsfehler am Stereocartografen von Santoni, Modell III, die Genauigkeit dieses Gerätes sowie die des Fotocartografen von Nistri, die Vorzüge der mechanischen und der optischen Projektion in Raumautographen und die Auswertung von Weitwinkel- und Panoramakammer-Aufnahmen. Berichte über den gefährlichen Ort bei der gegenseitigen Orientierung und über graphische Konstruktionen in der Photogrammetrie schlossen die Vortragsreihe ab.

Kommission 5: Verschiedene Anwendungen der Photogrammetrie. Die ohne inneren Zusammenhang stehenden Vorträge dieser Kommission behandelten die Verknüpfung der Photogrammetrie mit der höheren Geodäsie, Aufnahmegeräte für Sonderaufgaben, Versuche über Mikrophotogrammetrie, die photogram-

metrische Bestimmung von Formänderungen sowie einige andere Anwendungen. Von den im Kommissionsbericht gegebenen Anregungen ist erwähnenswert, daß Versuche zur photogrammetrischen Festlegung von Objekten durch Aufnahmen aus langsam fliegenden Luftfahrzeugen angestellt werden sollen.

Kommission 6: Röntgen- und Nahbildphotogrammetrie. Eingehende Ausführungen über die Röntgenstereophotogrammetrie, die bei ihr auftretenden besonderen Schwierigkeiten und ihre Leistungen nahmen hier einen breiten Raum ein. Ferner wurden einige für Sonderzwecke bestimmte Geräte beschrieben und über Anwendungen der Photogrammetrie auf menschen- und tierkundlichem Gebiet berichtet.

Kommission 7: Gewerbliche Organisation der Bildmessung und Statistik der Arbeiten. Das Hauptarbeitsgebiet war die Prüfung der Möglichkeit, Urteile über die Wirtschaftlichkeit der Bildmessung zu gewinnen und die Ergebnisse solcher Untersuchungen in den verschiedenen Staaten miteinander zu vergleichen. Besondere Beachtung verdient der Hinweis, daß einwandfreie Aussagen über die Kosten nur auf Grund großangelegter Versuche gewonnen werden können, während Versuche in kleinem Rahmen häufig zu Fehlschlüssen führen.

Kommission 8: Ausbildung und Schrifttum. Eine längere Aussprache betraf die Verbreitung photogrammetrischer Kenntnisse. Es wurde die Abhaltung besonderer Vorlesungen und die Schaffung eigener Lehrstühle gefordert und festgestellt, daß zu wirklich fruchtbringender Tätigkeit eine entsprechende instrumentelle Ausrüstung unumgänglich ist. Der Erleichterung des internationalen Gedankenaustausches soll die Schaffung einer Terminologie dienen, auf Grund deren später ein internationales Wörterbuch herauszugeben ist. Weitere Gegenstände der Verhandlungen waren die Einordnung des photogrammetrischen Schrifttums in das Dezimal-Klassifikations-System und die Gründung von Luftbildsammlungen.

Nach Beendigung der Kommissionsitzungen fand am 6. Oktober die Schlußversammlung des Kongresses statt, auf der die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt wurden. Von den Beschlüssen ist besonders zu erwähnen die Ernennung von Major v. Orel zum Ehrenmitglied der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie, die Herausgabe einer internationalen Zeitschrift für Photogrammetrie, die im Verlag Herbert Wichmann, Berlin, erscheinen soll, und die Ernennung von Professor Schermerhorn, Delft, zum neuen Präsidenten der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie.

Aus dem übrigen Kongressprogramm sind neben den verschiedenen gesellschaftlichen Veranstaltungen aufzuführen eine Vorführung des Filmes „Aerotopographie“ der Firma Zeiß-Aerotopograph, eine Besichtigung der örtlichen Arbeiten für die Herstellung von Katasterkarten in der Provinz Viterbo, Führungen durch die Werkstätten und die Auswerträume der S. A. Ottico Meccanica Italiana e Rilevamenti Aerofotogrammetrici in Rom sowie die abschließenden Besichtigungen am 8. Oktober in Florenz, welche das Militärgeographische Institut, die Bildmessungsstelle „Ente Italiano Rilevamenti Aerofotogrammetrici“, die optisch-mechanischen Werkstätten Galileo, das Bor-Silizium-Institut und das kgl. Landesinstitut für Optik umfaßten.

Ebenso wie die Tagung selbst litt auch die damit verbundene Ausstellung unter der Unsicherheit der politischen Lage, welche z. B. die französischen Aussteller veranlaßt hatte, die bereits aufgebauten Instrumente wieder in die Heimat zurückzusenden. So standen sich im wesentlichen nur die deutschen, italienischen und schweizerischen Geräte gegenüber. Das eindrucksvollste Bild bot der Stand der Firma Zeiß-Aerotopograph, die sämtliche zur Zeit von ihr hergestellten photogrammetrischen Geräte ausgestellt hatte. Von den vorwiegend auf anderen Konstruktionsgrundlagen beruhenden ausländischen Geräten sind besonders zu erwähnen der Plattenreihenbildner von Santoni, der durch seine gedrängte Bauweise und sein großes Fassungsvermögen auffiel, ferner die Zweibildkartiergeräte, von denen der sehr einfach gebaute Fotocartograf von Nistri wegen seiner umfangreichen praktischen Anwendung für die Herstellung von Katasterkarten, der Stereocartograf von Santoni und der Wild-Autograph A 5 wegen der Möglichkeit, auch bei ausschließlich mechanischer Darstellung der Zielstrahlen Verzeichnungsfehler des Objektivs berücksichtigen zu können, die bemerkenswertesten waren. Eine umfangreiche Kartenausstellung aus den verschiedensten Ländern der Welt gab einen Einblick in die Vielseitigkeit der an die Bildmessung gestellten Anforderungen und die Möglichkeiten, ihnen zu entsprechen.

Bücherschau.

Plastische Geländedarstellung. Eine praktische Anleitung zur Herstellung von Geländemodellen für Spiel, Sport und Unterricht. Von Hans Denzer. 48 S. mit 36 Bildern. Preis 1.80 RM. 164. Band der Sammlung „Spiel und Arbeit“ im Verlage von Otto Maier, Ravensburg, 1937 erschienen.

Aus dem „Zweidimensionalen“ das „Dreidimensionale“ möglichst bewegt und belebt von jeder Unterrichtsstufe aus erschauen zu lernen und unter „Kartenlesen mehr als Aufsuchen von Ortsnamen, Wegen und Straßen zu begreifen“, das ist das Ziel des vorliegenden Bändchens. Deshalb muß möglichst viel mit der Hand bei der „Sandkastenarbeit“ gegriffen werden, so daß ein plastisches Bild unserer Heimat entsteht, das uns ihr näher bringen soll.

Nach dem Begriff des „Maßstabes“ werden die Materialien und Handgriffe für das Geländemodellieren dargestellt und gezeigt, wie Schützengrabenmodelle 1:25 und 1:50, Geländemodelle 1:100, 1:500 hergestellt werden, wie Farbe mit Sand gemischt, der Sand aufgetragen wird, das „Schreiben“ mit Farbe erfolgt usw.

Von Längs- und Querschnitten einer Kartoffel ausgehend, wird die Höhen-schichtliniendarstellung veranschaulicht, die mit dem „wissenschaftlichen Relief“ dem Meßtischblatt, das zur plastischen Schichtendarstellung benutzt wird, schließt und den Rhein bei Bingen in einem großen Heimat-Relief in der letzten Abbildung zeigt.

Trotz Einfachheit von Mitteln und Methoden muß das gesteckte Ziel als wertvoll für die Weckung des Heimatsgedankens bei unserer Jugend anerkannt werden.

E. Brennecke.

Mitteilungen des D V W.

Beiträge.

Der heutigen Zeitschriftennummer liegen Zahlkarten für die Beitragszahlung bei. Fällig sind die Beiträge für das 3. Vierteljahr spätestens am 15. August. Die Beitragsätze sind aus der Zeitschrift Nr. 7 vom 1. April d. Js. zu ersehen.

Berichte.

Gaugruppe Bayern. In den Wintermonaten veranstaltete die Gaugruppe 5 Vorträge. Regierungsvermessungsrat Dr.-Ing. Kneißl sprach über: „Das neue bayerische Hauptdreiecksnetz, Beobachtung und Ausgleichung“. Das bayerische Hauptdreiecksnetz ist Bestandteil des Reichsdreiecksnetzes I. D. Die Beobachtung erfolgte nach der Methode von Schreiber ausschließlich nach Heliotropen- und künstlichem Licht. Nach einer kurzen Begründung der Winkelmessung in allen Kombinationen unter Würdigung der Vorzüge der reinen Winkelmessung, zeigte der Vortragende die bei der Beobachtung des bayerischen Hauptdreiecksnetzes verwendeten Hildebrand- und Askania-27-cm-Theodolite, sowie die Leuchtgeräte (E- und B-Gerät, bayerisches A-Scheinwerfergerät). Eine Reihe von Lichtbildern gab ein anschauliches Bild von den gewaltigen Signalbauten (z. B. Soheleite 55 m Beobachtungshöhe, Stachelberg 75 m Leuchthöhe). Nach einer eingehenden Schilderung der Tag- und Nachtbeobachtung und einer kritischen Betrachtung der erreichten Beobachtungsgenauigkeit (durchschnittlicher mittlerer Fehler einer auf der Station ausgeglichenen Richtung $\pm 0,08''$) erläuterte der Vortragende das Volkssche Entwicklungsverfahren und die Einzelheiten der Netzausgleichung. Für die Güte der Beobachtungen ist bezeichnend, daß durch die Netzausgleichung etwa 50% der gemessenen Richtungen Verbesserungen unter $0,10''$ und 75% unter $0,15''$ erhielten; nur einige Richtungen mußten Verbesserungen von $0,3''$ aufnehmen, so daß sich aus der Netzausgleichung der durchschnittliche mittlere Fehler einer ausgeglichenen Richtung zu $\pm 0,2''$ errechnete. Der Maßstab und die Orientierung Bayern Nord wurden durch Anschluß an die rheinisch-hessische Dreiecksreihe und an das thüringische Dreiecksnetz nach dem Helmertschen Verfahren bestimmt, und zwar mit einem mittleren Anschlußfehler von $\pm 0,10$ m (Max. $0,20$ m). Durch diesen Anschluß konnten für das bayerische Netz endgültige geographische und Gauß-Krüger-Koordinaten berechnet werden.

Im 2. Vortrag behandelte Oberregierungsrat Haas die grundlegenden Änderungen, die das bisherige Flurbereinigungsverfahren durch die Reichsumlegungsordnung erfuhr. Die Umlegung nach dem neuen Recht schafft ganze Arbeit; sie soll gesunde Besitzverhältnisse schaffen und muß zu einer völligen Strukturänderung der Feldmark führen. Diesem Zwecke dienen Meliorationen aller Art, Siedlung und Dorfauflockerung. Die Umlegung wird grundsätzlich von Amts wegen betrieben; dies legt den Flurbereinigungsämtern die Verpflichtung auf, sich bei allen Maßnahmen rechtzeitig einzuschalten. Nach dem bayerischen Recht waren Flurbereinigungsgenossenschaften unter Leitung eines beamteten Vorsitzenden Träger des Unternehmens; an ihre Stelle treten nun Teilnehmergeinschaften. Die Prüfung des Wege- und Gewässerplans und des Umlegungsplans, die Verbescheidung von Beschwerden in 2. Instanz wurden der oberen Umlegungsbehörde für Bayern übertragen.

Den 3. Vortrag über „Luftbild und Kolonialvermessung“ hielt Dipl.-Ing. F. Fuchs. Er betonte unter Hinweis auf die großen in Kolonialgebieten zu bearbeitenden Flächen die Notwendigkeit kleinmaßstäblicher Unterlagen in Form von Luftbildern und Übersichtsarten. Als geeignetes Hilfsmittel hierfür behandelte der Vortragende die neunlinifige Panoramakammer (P.K.) der Photogrammetrie G. m. b. H. und legte an Hand zahlreicher Lichtbilder von P.K.-Aufnahmen aus verschiedenen überseeischen Ländern, teils von Urwald- oder Wüstengebieten, teils von kolonisiertem Gelände, die Probleme der bildmäßigen Erkundung dar. Wegen des mehrere hundert Quadratkilometer betragenden Bildinhalts einer P.K.-Aufnahme können auch größte Gebiete von 100 000 qkm und mehr in kürzester Zeit aufgenommen und dem Bearbeiter als Stereobilder oder Mosaiks in handlicher Form geliefert werden. Die Verarbeitung extrem weitwinkliger Luftaufnahmen, wie sie die P.K.-Bilder mit 150° Bildwinkel darstellten, wurde an Hand von Bildtriangulationen und Höhenschichtlinienarten gezeigt. Die interessanten Ausführungen ließen erkennen, daß die bekannte Radialtriangulation auch für die Übertragung von Höhen in einer für einen rationell arbeitenden Betrieb brauchbaren Form ausgebaut wurde. Für die Auswertung von P.K.-Aufnahmen zu Höhenschichtenarten wird außer dem Aeromultiplex auch ein einfaches Gerät der Photogrammetrie G. m. b. H. verwendet. Die Übersichtsbilder und kleinmaßstäblichen Karten dienen der generellen Projektierung, so daß die wesentlich mehr Aufwand bedingende Vermessung in größeren und mittleren Maßstäben für technische Projekte, Kataster usw. mit ihren höheren Anforderungen an Genauigkeit und Einzelheiten auf die tatsächlich in Betracht kommenden Gebiete beschränkt werden kann.

Im 4. Vortrag behandelte Prof. Dr. Koppmair die Aufnahme-Verfahren in der Topographie. An Hand von reichem Lichtbild- und Kartenmaterial wurden die früheren und derzeitigen Aufnahmeverfahren der Topographie dargelegt und kritisch betrachtet, so insbesondere das Verfahren des Reichsamts für Landesaufnahme (Meßtisch), das tachymetrische Verfahren in Württemberg, das spezifisch bayerische Aufnahmeverfahren sowie die Kartenherstellung in Österreich (Meßtisch und terrestrische Photogrammetrie). Regstes Interesse fand die Luftbildmessung. Sie wurde eingehend und trotz der Mannigfaltigkeit der Zusammenhänge, die ja bereits ein weitverzweigtes Spezialgebiet unseres Faches darstellen, in klarer und übersichtlicher Weise dargestellt (Einbildmessung, projektiver Zusammenhang zwischen Bild und Karte, Entzerrung, Luftbildplan; Doppelbildmessung, Problem der gegenseitigen und absoluten Orientierung sowie deren Lösung an den Ausmeßmaschinen, Anaglyphenverfahren, Kartenherstellung). Die zur Zeit in der Praxis stehenden Ausmeßmaschinen wurden an Hand von Lichtbildern und Hilfszeichnungen in ihrer Art und Wirkungsweise erläutert.

Im 5. Vortrag sprach Oberreichsbahnrat Holzappel über „Gleisvermessung, Gleisvermarkung, Kurvenausgleichung nach Malenz-Söfer“. Die steigende Leistungsfähigkeit der Zugmaschinen bedingt eine sorgfältige Führung der Gleise, und die volle Auslastung der langsam fahrenden Züge erfordert einen beschleunigten Umbau der Ausweich- und Überholungsgleise. Der Redner erläuterte die hierbei durchzuführenden messtechnischen Arbeiten und Richtlinien, nach welchen künftige verbesserte Gleis-

anlagen vor dem Umbau der bestehenden Gleise in der Geraden, in Krümmungen, Krümmungs- und Steigungswechsel vermarktet werden. Für die Kurvenausgleichungen hat sich das Kalenz-Höfer-Winkelbildverfahren herausgebildet. Es liefert einfach, rasch und zuverlässig brauchbare Ergebnisse. Auch die Gleisuntersuchung mittels der Pfeilhöhenmessung fand Erwähnung. Das hierzu nunmehr meist verwendete neueste Drahtgerät sowie ein optisches Gerät lagen zur Ansicht aus. Eine Anzahl Schaubilder diente zur Erklärung und zeigte die Auswertung der Boraufnahmen im Winkelbild, die Darstellung der verbesserten Gleislage im Rampen-, Krümmungsbild und Grundriß und die Verwertung des Winkelbildes mit dem Entwurf zur Konstruktion der Summenlinie, die die Absteckungsmaße für Gleisverbesserung und Gleisvermarkung liefert. Zum Abschluß erläuterte der Redner noch verschiedene Meßwagendiagramme.

Gaugruppe Rhein.-Westf. Industriegebiet. Die diesjährige Frühjahrsversammlung fand am 14. Mai 1939 in Duisburg statt. Der Vorsitz der Gaugruppe, Vermessungsrat Strupp, Duisburg, konnte im großen Saal der Börse etwa 200 Teilnehmer begrüßen. Im Mittelpunkt der Tagung stand der Vortrag von Regierungsrat Kurandt, Berlin, „Die Aufstellung des Reichskatasters und seine Fortführung“, der mit großem Interesse aufgenommen wurde und eine kurze Aussprache über den Einfluß der Luftbildmessung bei den Katastererneuerungsarbeiten auslöste. Ein weiterer Vortrag von Vermessungsinspektor Rißel, Hauptvermessungsabteilung X — Köln —, behandelte die Technik in den Plandruckereien und Reproduktionsanstalten der Katasterverwaltung und die mechanische Vervielfältigung und Erneuerung der Katasterwerke. Am Nachmittag folgten die Teilnehmer mit ihren Damen der Einladung der Stadt Duisburg zu einer Rhein- und Hafensfahrt.

Gaugruppe Saarpfalz. Über die Frühjahrstagung der Gaugruppe wird folgendes berichtet: Am 21. Mai 1939 hielt die Gaugruppe in Saarbrücken ihre Frühjahrstagung ab. Vermessungsrat Ufer, der Vorsitzende der Bezirksgruppe Saarland, konnte etwa 100 Teilnehmer begrüßen. Der Gaufachgruppenwalter Bauwesen vom NSVD, Carouette, sprach anschließend über die Zusammenarbeit der technischen Organisationen. Dann folgten fachliche Vorträge. Dipl. Ing. Säger von der Zweigstelle Saarbrücken der Landesplanung Saarpfalz behandelte die Aufgaben der Landesplanung, ein Gebiet, das bei der raschen wirtschaftlichen Entwicklung des Gauces besondere Bedeutung hat. Der Redner ging hierbei auf die Forderungen ein, die von der Landesplanung an das Vermessungs- und Kartenwesen gestellt werden. Außerst wünschenswert sei eine raschere Umgravierung der Flurpläne. — Ferner sprach Hauptmann Gronert, Chef einer Vermessungsbatterie, über den Truppenvermessungsdienst. Der Vortragende schilderte in anschaulicher Weise die Aufgaben der Beobachtungsabteilungen, vor allem der Vermessungsbatterien und ging ausführlich auf ihre Durchführung und auf die benutzten Verfahren und Geräte ein. Anschließend fand auf Anregung des Berufskameraden Reg. Vaurat I. Kl. Andrae vom Flurbereinigungsamt Neustadt a. d. Weinstr., eine sehr rege Aussprache über Bodenschätzung und die Verwendung ihrer Ergebnisse für die Zwecke der Flurbereinigung statt. Am Nachmittag wurden unter Führung des Reg.- u. Vermessungsrates Laube die Einrichtungen der Katasterverwaltung des Saarlandes besichtigt. Aussprachen über verschiedene Fachfragen des Deutschen Vermessungswesens hielten die Berufskameraden abends dann noch einige Stunden beisammen.

Personalnachrichten.

Wasserbauverwaltung. Ernann: Reg.- u. Verm. Rat Scheuch, Magdeburg, z. Oberreg.- u. verm. Rat, Verm. Rat Langmann z. Reg.- u. Verm. Rat bei der Wasserstraßendirektion Stettin.

Reichsbahn. Ernann: Die Oberlandm. a. w. D. Grün u. Breuer z. Reichsbahnräten, 1. 3. 1939.

Berichtigung: S. 392 Baden: Verstorben: Vermessungsrat i. R. Wilhelm Bollmer, Offen-Heisingen.